



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.III. Solenne Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

Hessen-Cassel: Bathe hergegen, so lange damit innen zu halten, bis sie auch mit einem Memorial einkämen.

1646.
April.

Wiewohl nun hierauf sowohl vom Salzburgerischen als Oesterreichischen Directorio ratio diversitatis (in deme, daß Hessen-Cassel ante admissionem sich der Session in causa propria zu enthalten erkläret: darzu sich aber Hessen-Darmstadt nicht obligiret; und daher demjenigen, an dem etwas gefordert werde, seine Nothdurfft bezubringen frey stehe) opponiret; auch daß ihme (dem Herrn Hessen-Casselschen) seine Nothdurfft doch vorbehalten bleiben, und dero Besuef eine Clausula reservatoria dem Protocoll inseriret werden könnte und sollte, an die Hand gegeben würde: nachdem aber derselbe hierbey nicht acquiesciren wolte, sondern darauf, daß entweder beyderley davon zu lassen oder bezulegen, protestando verharrete, auch, daß man es zur sonderlichen Umfrage kommen lassen möchte, begehrte, dazu aber die Directoria sich nicht verstehen wollten: mit Vermelden, daß sie es auf allen Fall vorhero an das Reichs-Directorium (ob deswegen eine absonderliche Umfrage zu thun) bringen müsten: So ist endlich nach vielen hinc inde obvermeldeten Inhalts ergangenen Interlocutis

8) Dieses Puncts halber also eingerichtet worden, wie in dem §. Was vierdents, in verbis: damit diese neu-erregte Streitigkeiten, usque ad finem istius §. zu vernehmen:

Salzburgerisches Directorium: „Auf etliche vorhergegangene Interlocuta und des Herrn Würzburgischen Declaration.

Ad Clausulam (*salvis tamen iis*) halte man (auch Würzburg selbst) das fürgeschlagene Temperament pro superfluo: daher denn das Wort (entweder) nebst den folgenden (oder mit dem Temperament) angestrichen würde. Im übrigen wolle man a parte Directorii nichts unterlassen, was zu Beförderung der Re- und Correlation diene, wie sie denn sich stracks bey dem Wagnischen Directorio anmelden, und die rectificirte Correlation abschreiben lassen, nachmals aber sich eines gewissen Tages der Re- und Correlation an beyden Orten vergleichen wollten. Wegen der Beylagen aber werde kein sonderlich Periculum in mora seyn, und weil Hildesheim und andere drüben votiret, stünde dahin, ob man dasselbe auch allhier belegen wolle. Das Hessen-Darmstädtische aber hätten sie noch nicht.

Hessen-Darmstadt: Erbiethe sich dasselbe einzuschicken.

Hessen-Cassel: Protestire nochmahls und reservire alle Nothdurfft.

Daß nun auch diese XXIV. Session, bey beschehener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden worden, wird mittelst dieser Subscription bescheiniget.

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. III.

Solenne Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

Dienstags den 16. April. wurde endlich die solenne Correlation in allen drey Reichs-Räthen, über die sämtlich bißhero separatim consultirten Materien, ausgenommen den Gravaminibus Ecclesiasticis, welcher punct ganz be-

sonders abgehandelt worden, angesetzt. Das beyliegende Schema Sessionis giebt die dabey observirte Rang-Ordnung zu erkennen, dem Protocollo sub N. I. ist die Chur-Fürstliche Correlation über alle IV. Classen N. II. und selbiger die Chur-

1646. Chur-Brandenburgischen zwölff Vota, Schnabruck wieder abgelesen wurden, sub 1646.
 April. welche vorhin zu Münster abgeleget, N. III. beygefügt zu finden. April.

aber, bey dem Actu Correlationis zu

N. I.

SESSIO PUBLICA XXV.

Sive Re- & Correlatio in pleno, die Jovis 16. April. Anno 1646.
 hora 8. matut.

N. I.
 Sessio XXV.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Nachdem allerseits Chur-Fürsten und Stände hoch- und wohlansehnliche Herren Abgesandten die ihnen verordnete Sessiones und Stellen nach Anleitung hiebey verzeichneten Grundrisses (Schema Sessionis B.) bekleidet und eingenommen, that der Herr Director, Doctor Johann Adam Krebs, stehend folgenden Fürtrag:

P. p. Was gestalt zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns hochansehnlichen Plenipotentiaris an einem; und beyder Königlichen Cronen Frankreich und Schweden Legatis anders theils, zur Handlung des allgemeinen Friedens gewisse respective Propositiones, Resolutiones, und darauf erfolgte Replicæ hinc inde extradiret und ausgewechselt worden: Darauf an Chur-Fürsten und Stände begehret, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem Reichs-Bedencken oder Gutachten an Hand gehen wolle; auch nachfolgend, als man sich vorhero super modo consultandi eines gewissen verglichen, für gut befunden, daß die Deliberationes super Replicis hier und zu Münster angetreten, und so viel möglich in ein Reichs-Bedencken zusammen getragen werden möchten: solches alles sey zur Gnüge bekandt und bedürffe keiner weilsäufftigen Erzählung.

Wann nun darauf man an einem Theil dafür gehalten, daß der gegenwärtige nothleidende Zustand des lieben Vaterlandes nicht erleiden wolle, daß man die Consultationes so lang continuire, bis man sich, wie sonst bey der Re- und Correlation zu gesehen Herkommens, einer gewissen und einhelligen Meynung verglichen; auch bey Vornehmung der Materien wahrgenommen, daß billig ein jeder mit seinem Particularien zu hören: so hätte man einmüthig beliebet, daß alles dasjenige, was in allen 3. Reichs-Collegiis concludiret, verlesen, durch solche Verlesung ein ander communiciret, und nachmals an statt eines gesamten Haupt-Bedenckens samt eingerückten oder beygelegten particular-Votis, den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris übergeben werden möchte: Darauf sich dann das Churfürstliche Collegium eines solchen Conclufi per majora verglichen; wie igo verlesen werden sollte. Worbey ihnen dieses zu Gemütthe gangen, daß dieser Modus dem Reichs-Herkommen ziemlich entgegen, derowegen nöthig zu bedingen, daß derselbe künftig nicht zur Consequenz gezogen werde; immassen man solches nicht allein von Seiten des gansen Churfürstlichen Collegii; sondern auch a parte des Chur-Maynßischen Reichs-Directorii hiemit bedinge, und sey nun des Churfürstlichen Collegii Conclufum nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder, und lasse das Churfürstliche Bedencken ad 1.
 „membrum Classis Primæ ab. Quo finito, surgebet

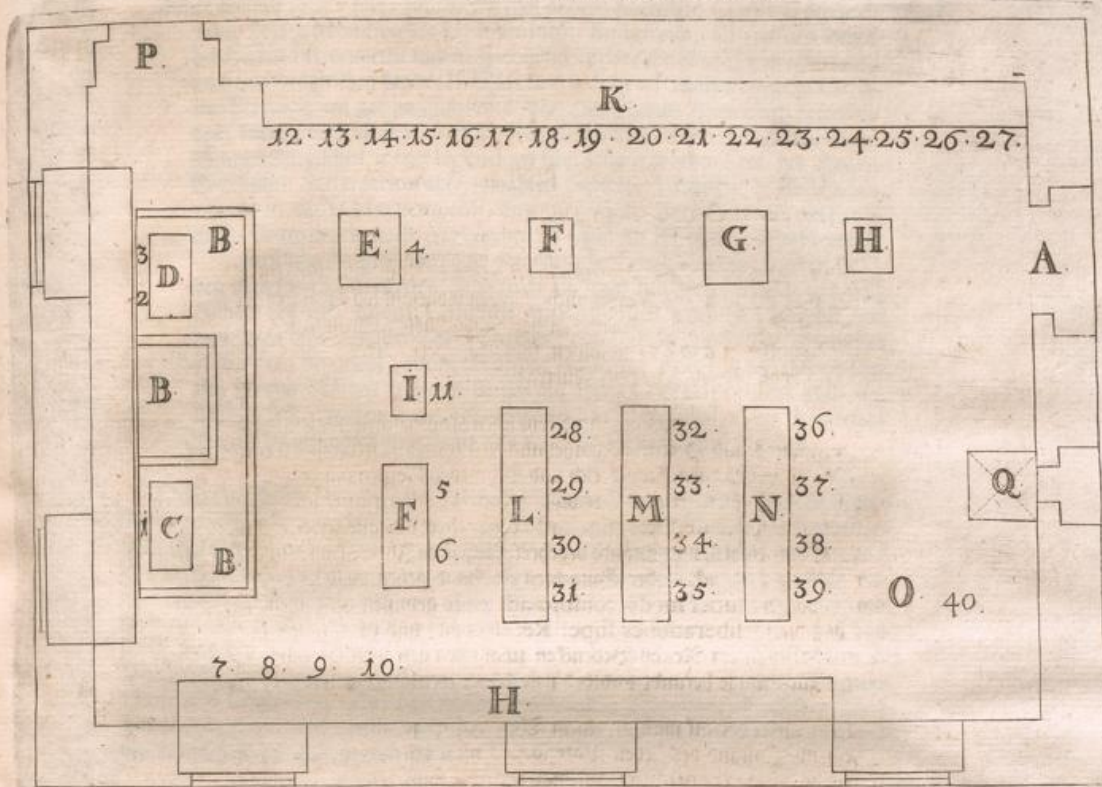
Bey dem membro 1. super puncto Amnistie, hätten die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte zu Münster ein absonderliches Votum geführet, welches er sitzend verlas.

Postea surgens iterum. In eadem materia, sonderlich was die Pfälzische Sache betreffe, hätten die Herren Chur-Bayerische auch ein sonderliches Votum geführet, das er gleichgestalt ablas.

Postea. Bey dieser ersten Class finde sich auch ein Chur-Trierisches Reservatum, welches er auch verlas und beylegte.

Führe

B.
SCHEMA SESSIONIS.



- A. Thür oder Eingang in das Gemach.
 B. Die Bühne und deren erhobenes Theil, vor die Kayserlichen Herren Abgesandte.
 C. Geistliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 1) Herr Brömser, wegen Chur-Mayntz.
 D. Weltliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 2. Herr von *Pistoris*, wegen Chur-Sachsen.
 3. Herr von *Löben*, wegen Chur-Brandenburg.
 E. Tischelein vor das Chur-Mayntzische Reichs-*Directorium*.
 4. Herr D. Krebs.
 F. Der Churfürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 5. Herr D. Leuber von Chur-Sachsen.
 6. Herr *Wesembecius* von Chur-Brandenburg.
 G. Tischelein vor das fürstliche *Directorium*, daran aber Niemand gesessen.
 H. Geistliche Fürsten-Band.
 7. Oesterreich.
 8. Würzburg.
 9. Cosnitz.
 10. Corvey.
 I. 11. Magdeburg in der Mitten auf einem sonderbahnen Stuhl.
 K. Weltliche Fürsten-Band.
 12. Bayern.
 13. Pfalz-Lauteen, Simmern und Zweybrücken.
 14. Sachsen-Altenburg.
 15. Sachsen-Coburg.
 16. Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach.
 17. Brandenburg-Culmbach.
 18. Braunschweig-Lüneburg.
 19. Meckelnburg.
 20. Württemberg.
 21. Pfalz-Veldenz.
 22. Hessen-Cassel.
 23. Hessen-Darmstadt.
 24. Baden-Durlach.
 25. Wetterauische Grafen.
 26. Schwäbische Grafen.
 27. Fränkische Grafen.
 L. Der fürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 28. Hessen-Cassel.
 29. Wetterau.
 30. Gräfflich Nassau-Saarbrück.
 31. Tecklenburg.
 M. N. Die Erbaren Reichs-Städte
 Der Rheinschen Band. Der Schwäbischen Band.
 32. Straßburg. 33. Nürnberg.
 34. Lübeck. 35. Ulm.
 36. Colmar. 37. Esslingen.
 38. Franckfurt. 39. Lindau.
 O. 40. Chur- und fürstliche, Catholische und Evangelische *Protocollisten* durch einander, wie ein jeder Platz finden können.
 P. Thür in das andere Gemach, dadurch die Herren Churfürstlichen, die Städtischen aber durch die Lit. A. Abtritt genommen.
 Q. Der Ofen.

1646.
April.

Zuhre hierauf weiter fort, und weil bey dem andern Membro Classis I. sich noch 2. bey dem 3. Membro der Gravaminum Religionis, ad passum wegen der Herren Reformirten und in specie ad verba (*si velint & quiete vivant*) auch eins: desgleichen bey der II. Class & quidem ad Satisfactionem Coronæ Suevicæ ein gar ausführliches das Herzogthum Pommern betreffendes (darvon doch die Rationes oder Motiven mit Consens der Herren Chur-Brandenburgischen inter legendum übergangen worden) bey der Hessen-Casselschen Satisfaction aber, sowohl in puncto Amnistia & Restitutionis als in causa Marpurgensi, und in puncto Satisfactionis patrimonialis & militaris noch 3. ungleichen ad Classem III. noch 4. unterschiedliche Churfürstliche Brandenburgische absonderliche Vota befunden: wurden dieselben vom Herrn Directore, und zwar ein jedes suo loco, verlesen, und nach Inhalt der sub finem Conclusi appendicirten Clausul, nebenst dem gemeldten Chur-Bayerischen Voto oder Protestation, auch Chur-Trierischen Reservato beygelegt; finita denique lectione, stellet er den andern beyden Reichs-Räthen frey, ob sie sich mit ihren Correlationibus auch vernehmen lassen wollten; so wäre hernach auch das Memorial an die Kayserliche Herren Abgesandten zu verlesen und von der Deputation zu reden.

1646.
April.

Oesterreichisch Directorium: (stehend) Man habe von seiten des Fürsten-Raths ebener gestalt nicht unterlassen, die respective Kayser- und Königliche Propositiones, Resolutiones und Replicas in reiffe Berathschlagung zu ziehen; und demnach in allen Classibus eine Correlation verfasset: die sollte ihres Inhalts alsobald verlesen werden. Gleichwie nun vom Chur-Maynischen Directorio wohl reserviret worden: also wolle man auch im löblichen Fürsten-Rath bedinget haben, daß dasjenige, was bey diesen Consultationibus, ratione Senatus divisi, Sessionum & Votorum, Modi concludendi, itemque Re- & Correferendi, Votorum Singularium und dergleichen, wider das Reichs-Herkommen sürgangen, demselben durchaus nichts præjudiciren, noch dergleichen Actus angezogen, sondern künfftig alles wieder darnach eingerichtet werden sollte.

Setzte sich hierauf nieder und verlas

1) Daß Oesterreichische Concept super Classe I. cum insertione Voti Communis Evangelici & mentione Voti Wetteravici. 2) Das Salsburgische super Classe II. III. & IV. itidem cum mentione (1) Votorum quorundam Singularium, als Pommern und Brandenburg-Culmbach, in puncto Satisfactionis Hassiacæ; dagegen Hessen-Cassel die Nothdurfft zu handeln reserviret, Hildesheim, Münster und Fulda, auch contra Satisfactionem Hassiacam &c. (2) Deren von Magdeburg proponirten Asscurations-Puncten. (3) Deren von den Herren Protestirenden übergebenen Gravaminum Politicorum Communium.

Maynisches Directorium: Weil die Zeit ziemlich verlossen, wie es dann schon über 12. Uhr sey, als stünde zu des Reichs-Städtischen Directorii Belieben, ob sie ihre Correlation bis morgen differiren wollten: so könnte auch sodann das übrige vollends deliberiret werden.

Damit dann vor diesmal die Re- und Correlation oder XXV. Session aufgegeben, und der Rest bis folgenden Tages versparet wurde.

Daß nun dieselbe gleichfalls mit den Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus gleichstimmig befunden worden, bezeuget diese unsere Subscription.

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.

Zweyter Theil.

333 33

N. II.

1646.
April.

N. II.

1646.
April.Dicke d. y. Maji 1646.
per Mogunt.

Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

N. II.
Churfürstliche
Correlation
über alle
IV. Classes.

Als man sich in allen 3. Reichs-Räthen, sowohl zu Osnabrück als allhier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis Universalis ausgehändigte beyder auswärtigen Cronen Repliken auf die Kayserliche Responstiones, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berathschlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo, welcher von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Propositionen und Responstionen, auch darauf gefolgt beyder Cronen Resolutionen und Repliken, selbst observiret und gehalten worden, auch diesseits zu imhariren, von Punkten zu Punkten zu gehen, der Cron Schweden Replie pro norma darbey zu halten, gleichwol auch der Cron Frankreich Replie, bevorab über diejenigen Puncta und Erinnerungen, so in der Schwedischen mit begriffen, in behöriger Consideration zu halten, zugleich in Proposition und Deliberation zu bringen, und solchemnach zu den formal Re- und Correlationen zu schreiten sey; so haben diesem gemachten allerseits beliebten Schluß zu Folge, die Churfürstliche anwesende Gesandtschafften nicht unterlassen, nechst Anrufung Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die Proœmialia und folgend die I. Classen Schwedischer Replie und darinn enthaltene 4. verschiedene Membra, als: 1) *Universalis Amnestie*, eique annexa Restitutionis omnium ad Annum 1618. 2) *Privilegiorum & Jurium Imperii Statuum*, 3) *Gravaminum*, & 4) *Commerciorum*, zu examiniren, reiflich zu erwägen, und nach und nach, was über ein- und andern Punkten allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, oder Dero allhier und zu Osnabrück anwesenden hochansehnlichen Gesandtschafften, für ein Gutachten zu ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken, sich auch hernach folgenden, theils einmüthig theils per majora gemachten Schlußes, unter einander verglichen.

Und zwar so viel erstlichen die *Proœmialia* beyder Cronen Repliken und 1) die von den anwesenden Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren begehrte *Salvos Conductus* vor die Portugiesische Gesandten betrifft: Sientmal dieses ein ganz neuerliches dem Præliminar-Schluß zuwider lauffendes, vornemlich aber das Heilige Römische Reich nicht concernirendes Werk ist; so erachten die Churfürstliche Herren Gesandten unndthig zu seyn, sich derentwegen aufzuhalten, sondern stellen es ihres theils kurglich dahin, daß solches allerdings ab- und zu Ihrer Kayserlichen Majestät und der Cron Spanien Disposition lediglich zu verweisen.

Auch die 2) von den Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren movirte Frag: Ob man vor Erledigung der zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich vorschwebenden *Differentien*, im Römischen Reich, mit besagter Cron Frankreich keinen Frieden zu schließen gemeynet? alzu fröhzeitig, und daher, biß man sehen werde, wie sich die allerseits obhandene *Tractatus* dieß Orts veranlassen werden, zu verschieben sey.

Betreffend aber pro 3) den a parte *Cæsareæ Majestatis* vor den Herzogen von Lotharingen gesuchten, und dato von der Cron Frankreich verweigerten *Salvum Conductum*, da können, erwogenen Sachen nach, die Churfürstliche Gesandten bey sich nicht wohl finden, wie derselbe Ihrer Fürstlichen Durchlaucht mit Fugen verweigert werden könne oder solle, zumal sie 1) wegen gewisser Landschaften Vasallus, und darneben ein vornehmes mit gewissen Bedingnissen und Conditionen dem Reich zugethanes Mitglied, einfolgendlich das Reich, *ratione directi Dominii* und dessen Schutz und Schirms wegen, hierbey interessiret sey; auch 2) occasione dessen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich Sie assistiret, in dergleichen Ungelegen-

1646.
April.

gelegenheit gerathen, und um Land und Leute kommen, dahero ja billig, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ansehung dieser und anderer mehrer Motiven, sich Ihrer Durchlauchten annehmen, und dahin alles angelegenen Fleißes trachten, damit diese Sache anhero gezogen, bey diesen Allgemeinen Tractaten, da der fremden Cronen selbst Meynung nach, alle Streitigkeiten erörtert werden sollen, vorgenommen, und zu solchem ende Seine Fürstliche Durchlauchten mit gewissem Salvo Conductu, tanquam Paederato, Krafft der Preliminar-Tractaten ehest versehen werde. Und obwohl die Cron Frankreich einwenden möchte, daß dieser Salvo-Conductus bey ist erwehnten Preliminar-Tractaten zwar begehret, aber um deswillen abgeschlagen worden, weil Lotharingen mit Frankreich sich damals verglichen, und solche Begleitung nicht von nöthen gehabt, so kan dieses um so viel weniger statt und Platz finden, angesehen, die Stände auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Convent, an Frankreich wegen Ausshändigung solcher Salvorum Conductuum geschrieben, darauf auch die Antwort und zwar des Inhalts erfolget, sintemal Lotharingen mit der Cron Frankreich verglichen, daß es derselben nicht bedürftig wäre.

1646.
April.

Nachdem mahlen aber hochgedachte Fürstliche Durchlauchten seithero in einen andern Stand gesetzt, und von Deroselben vorgeben worden, wie noch, daß sie zu den Vergleichungs-Articuli vi & metu gendthigt, auch selbige vollkommentlich nicht zum Stand gebracht noch gehalten worden wären; als giebt die Vernunft selbst, daß solche Sache vorzunehmen, und dieses um so viel mehr, angesehen bekandt, daß sich etliche aus den Reichs-Ständen, wie Würtemberg und andere, dabevorn auch absonderlich mit Kayserlicher Majestät verglichen, die fremde Cronen dannoch derselben Beschwerden aufs neu allhie zu reallumiren gesucht, auch die Herren Französischen Plenipotentiarii in Replis ad 16. Art. begehren, *ut Imperator in presenti Tractatu se obliget, de non molestando unquam impostero Coronam Gallie in possessione statuum Ducis*, worüber derselbe zu hören, und zu dem ende ihm der begehrete Salvo Conductus zu ertheilen ist.

CLASSIS I.

Classis I.
Membrum I.
de Uuiverfali
Amnestia.

Anlangend nun vor 2) obeingangs vermeldte I. Classe, und zwar deroselben i. Membrum *Universalis Amnestia*, da haben die Churfürstliche Gesandtschafften ab der Cron Schweden Replie ersen und wahrgenommen, aus was für Fundament sie dafür halten will, daß nicht allein die Anno 1635. in dem Prager Frieden, sondern auch Reichs-Abchied de Anno 41. enthaltene ins Reich publicirte Amnestia aufzuheben, dahingegen aber eine Generale, illimitirte, und unconditionirte allgemein durchgehende zu declariren, und der Terminus a quo auf die Zeit des angefangenen unseligen Kriegs im Römischen Reich, also ad annum 1618. in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen sey.

Nun lassen sich des Heiligen Reichs Churfürsten gar nicht zuwider seyn, daß eine *realis actualis & nullis conditionibus restricta Amnestia*, wann andersst dahingegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero assistirenden getreuen Chur- und Fürsten, wie auch andern Mediat- und Immediat-Ständen und particularibus, dasjenige, so ihnen allerseits durch die Waffen entzogen worden, dardurch restituiret, unverlängt zu Werck gerichtet werde, im widrigen je beschwerlich ja unbillig seyn würde, wann einer seits alles nachgegeben, andern theils aber alles behauptet, oder doch das occupirte, bis zu Erstattung des Kriegs-Kostens oder andern Prætexten, in Händen behalten werden wolle; und halten die Churfürstlichen Rätze darfür, die Römische Kayserliche Majestät werde sich auch ihres theils dergleichen Amnestia um so viel weniger zuwider seyn lassen, angesehen, dieselbe schon Anno 1641. zu Regensburg zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschloffen, und ins Reich publiciret, auch der, auf der Stände Gutbefinden, besagter Amnestia der Zeit einverleibter Effectus suspensivus erst in Neulichkeit cassiret, und dadurch deroselben ihre obdlige Krafft und Wirklichkeit gegeben worden.

Zwenter Theil.

333 33 2

Alle

1646.
April.

Alle Difficultäten, so jetzt berührter Amnestia halber von den Cronen moviret worden, befinden die Churfürstlichen Räte vornehmlich auf dem Termino a quo bestehen, welcher indifferent in Politicis & Ecclesiasticis, dem Regenspurgischen Schluß schnurstracks zuwieder, ad Annum 1618, zurück gezogen werden will, wann aber jetzt berührter Regenspurgische von Ihro Majestät und den Reichs-Ständen von beyden Religionen beliebter Reichs-Schluß, mit klaren und hellen Worten dieses nach sich führet, daß alles wieder in den Stand, wie es Anno 1630. in Politicis, in Ecclesiasticis vero Anno 1627. den 22. Novembr. gewesen, gestellet werden solle: So können die Churfürstliche Gesandten, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie ohne Verletzung der Reichs-Constitutionen, Kayserlicher und des Heiligen Reichs Hoheit und besorgender höchst-gefährlicher Consequenz und Nachfolg, davon abzusehen seyn möge; zumahl

1646.
April.

1) Die fremde Cronen mit Fugen einige andere und weiter zurück sehende Amnesti, als sie mit dem Römischen Reich in Krieg gestanden, nicht begehren können, sondern sich mit dem billig begnügen lassen werden, wann incuitu ipsorum wegen geführter Waffen auf des Reichs Boden, Niemand etwas leiden solle.

Daß nun 2) die Cron Schweden mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich Anno 1630. erst in Krieg gerathen, die Schwedische Herren Legati auch die Hostilitates, so in dem Krieg vorgegangen, weiters nicht dann ad Annum 1628. jemahls angeben, solches ist bekandt, und führet es auch das publicirte Schwedische Manifest, sodann an die Herren Churfürsten abgelassenes Königlich-Schreiben, mit mehreren nach sich, indem der König in Schweden, weyland GUSTAVUS ADOLPHUS, selbst bekennet, daß Er nicht allein vor dem Deutschen Krieg, mit Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich unverletzte und ungefarbte Freundschaft und Neutralität gehalten, sondern auch weder vor- noch nach demselbigen einigen rechtmäßigen Schein einiger Beleidigung von sich geben, qua professione Regia stante, kann immittelst kein Jus vel causam belli contra Caesarem & Imperium gehabt, consequenter die Amnestiam ad annum 1618. zu ziehen keine Ursach haben.

Über dieses 3) erscheint aus dem Anno 1635. zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und der Cron Schweden vorgehabten Tractaten, und derentwegen verhandelten Actis so viel, daß ermeldte Cron Schweden anfänglich terminum Amnestia, auch zu der Zeit, auf Annum 1618. zurück zu ziehen sich bemühet, gleichwol endlich, auf die Ihro hingegen zu Gemüth geführte Erinnerungen, daß solches der Justiz und aller Billigkeit zuwieder, ihre Præcensionen fallen lassen, und nicht allein mit dem Termino de Anno 1630. wohl zu Frieden gewesen, sondern so gar in ihrem Aufsat und proponirten Puncten, den viiten Articul also eingerichtet, daß die noch übrige Stände, so dem Prager Frieden nicht acceptiret, ingleichen in die Amnestia genommen, und den andern gleich gehalten werden sollen.

Und haben 4) die Herren Schwedischen Legati dieses Werck vor jetzt um so viel bestoweniger zu difficultiren, angesehen, sie in Procmio suæ Propositionis diese Formalia sehen; *quod pro materia tractandi reassumant eosdem Articulos ante novemium a Electore Sax. delineatos eosque presenti rerum statui saltem propius accommodatos ceu media Pacis proponant*, also dieselbe Handlung approbiren, und allein die Articulos ad præsentem rerum statum accommodiren.

Und diemittel 5) zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, immassen obgedacht, zu Regenspurg der Schluß in puncto generalis Amnestia, und zwar mit dieser allerseits verbindlichen Condition gemacht worden, daß darbey, wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen ausschlagen möchte, unausgesetzt zu beharren, und dann je unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät sich verbinden, andere aber offene Hand behalten sollen; als kan man auf Seiten der Churfürstlichen Gesandten nicht sehen, warum auf der fremden Cronen

1646.
April.

nen Begehren darvon abzusehen sey, oder auch sie sich in dergleichen Reichs-Sachen einzumischen haben mögen, zumahl sie ein solches ihres theils von allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät und dem Reich nicht erwarten werden.

1646.
April.

Welchergehalt zu Mühlhausen 6) alles dasjenige, was vorhero bis auf selbige Zeit verhandelt worden, durch das Churfürstliche Collegium genehm gehalten und ratificiret worden, ist bekandt, daferne nun von demselben abgefallen, und die Amnestia weiter hinaus gezogen; auch

7) Nicht allein das, was der Zeit halber verglichen worden, sondern auch Res Judicatae & Transactae, und was sonst von der nechst abgelebten in Gott seeligst ruhender Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. gloriwürdigsten Andenkens, rechtmäßiger Weise und cum causa cognitione gehandelt, geschlossen, gerurtheilet und zur Execution gebracht worden, über einen Hauffen geworffen, andern ihr Jus benommen, ja so gar alle Thro Kayserlichen Majestät, Zeit Dero Ibblichen Regierung geführte rühmliche Actiones jeso indifferenten Syndiciret und aufgehoben werden sollten; würde nicht allein solches alles Thro Kayserlichen Majestät Auctorität und Hoheit sehr präjudicirlich und Ehren-verleglich, sondern auch dem Churfürstlichen Collegio respective sehr disputirlich; auch

8) Daraus anders nichts als Confusiones, Inconvenientien, grosse Verbitterung, und also an statt der verhoffender Reichs-Beruhigung, mehrere Unruhe zu erwarten seyn, zumahl ein jeder zu Behauptung seiner mit Recht decidirten oder durch Vertrag beygelegten Sachen, wieder alle Vernunft, Recht und Billigkeit & contra Jus parti quaesitum, sich dergleichen, allein ad casus & causas belli von dem weisen Vorfahren wohl angeordneten Amnestiae würde bedienen, und krafft deren alles durchbringen wollen.

Dahero 9) zu mehrer Vereinig- und rechtsschaffener Zusammensetzung der Stände, einfolgendlich zu Wiederbring- und Stabilirung des Friedens im Reich, die Churfürstliche Gesandtschaften vor höchstnützig erachten, daß nicht allein auf eines theils Restitution, sondern dabenebens und vielmehr auf diejenigen, so ihr Land und Leute durch Res Transactas erhalten, zu setzen; dann unschwer zu erachten, auf den unverhofften Fall, solcher wieder Recht und Billigkeit cassiret werden sollte, daß der beleidigte Theil aus nicht unzeitigem Eyffer gedrungen werden dürfte, sein erlangtes Recht quocunque modo zu behaupten, wodurch dann der fremden Cronen Intent oder bey dieser begehrten Amnestia (vergleichen dato bey einiger Handlung, auch bey dem Passauschen-Vertrag selbst nicht vorkommen, sondern darbey Thro Kayserlichen Majestät Res Judicatae, Praescriptiones und Verträge jederzeit reserviret worden) vorgestellter Zweck nicht erhalten würde.

Zu geschweigen 10) der höchst schädlichsten Consequenz, die, auf einmahl vorgegangenen Bruch und Durchlöcherung der Reichs-Constitution, nicht wenig, ja so gar zu besorgen stehe, daß auch diese jetzt vorgehende Handlungen und Friedens-tractaten, da dieselbe vermittelst Gbttlicher Gnaden zu erwünschtem Ende gebracht werden sollten, hiernächst absonderlich von denen, so durch die so weit zurück gesetzte Amnestiam oder Cassationem Rerum Judicatarum & Transactionum ihres Rechtens an Land, Leuten, oder sonst in einigen andern Weg entsetzt worden, in Disputat gezogen, und darinnen ad exemplum des Reichs-Abschieds de Anno 1641. einen Bruch zu machen unterstanden werden dürfte.

Und ob wohl 11) auf seiten der auswärtigen Cronen vorgeschüzet werden möchte, daß bey Begreiff- und Publicirung besagter Amnestiae, zu Präjudiz und Nachtheil etlicher Fürsten und Stände, viele Sachen vorgegangen, etliche auch gar darvon ausgefeket worden, ohne deren Restitution und Befriedigung die Beruhigung des Reichs nicht wol erworben werden könne; so ist doch darum eben nicht nöthig, a priori Regula zu weichen, zumahl solche Sachen wohl separatim vorgenommen, und denenselben, noch unter währenden diesen tractaten, ihre abhelfliche Maass, zu verhoffen.

1646.
April.

senden Contento der allerseits interessirten, würde gegeben werden können, wie denn allen und jeden Ständen, ihre particular von dem Krieg und durch denselben entstandene Gravamina, unter währenden diesen Tractaten vorzubringen, unbenommen ist.

1646.
April.

Aus diesen und andern Ursachen seynd und verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß es bey der oberstandener massen Anno 1641. gemachten Regul und Reichs-Schluß, und darinnen begriffenem Termino a quo ad annum respectivo 1630. und 27. allerdings zu lassen. Die Particularia Politica & Ecclesiastica aber, welche der fremden Cronen auch wol etlicher Reichs-Stände Meynung nach, zur neuen Unruhe Ursach geben, und wohl gar in einen neuen Krieg ausschlagen möchten, separacim vorzunehmen und zu tractiren, nicht zweiflend, gleichwie Kayserliche Majestät, das Vertrauen unter den Ständen wieder aufzurichten, sich jederzeit hoch angelegen seyn lassen, also auch Dieselbe dasjenige, so zu Widerwillen Ursach geben möchte, auf ein und andern Stands Ansuchen, abthun wollen.

Und dieses ist, was den Churfürstlichen Rätthen und Gesandten bey der Ersten Class und deren 1) Membro Schwedischer Replie, der Amnestia, zu Gemüthe gangen, und sie darauf geschlossen, der tröstlichen Zuversicht gelehend, daferne diese jetzt erzehlte Motiva förderist in allen drey Reichs-Rätthen beliebt und einmüthig an die fremden Cronen gebracht werden sollte, sie würden darbey acquiesciren, und dieser Ursachen halben den Frieden länger nicht aufhalten.

Anfangend nun das 2) Membrum I. Classis Replie Svecicæ, die Privilegia & Jura Statuum, da befinden die Churfürstliche Gesandten, in Durchsehung und Erwegung der Schwedischen und Französischen Propositionen, sodann Kayserlichen Responzionen und darauf gefolget beyder Cronen Replien, disfalls einige sonderre Discrepanz nicht, ausser dem, daß 1) die Schwedischen Legati den in der Kayserlichen Antwort ad Articulos 5. 6. & 7. *quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communitio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum habentis fuit &c.* gesetzten Passum nicht zugeben wollen, sondern dafür halten, sie, die Cronen, befugte Ursach gehabt, wie noch, mit ihren Waffen der Stände Jura zu defendiren, und dieselbe auch mit in den Friedens-Schluß zu bringen.

2) Daß beyde Cronen über die Worte der Kayserlichen Responzion *Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electoralium solum pertinent, & salvis eorundem Juribus & Præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum &c.* Erläuterung, wie in gleichen

3) Die permissio Fœderum cum exteris Coronis, insonderheit die Worte Kayserlicher Responzion: *modo non sit contra Imperatorem & Imperium &c.* zu declariren begehren, und dann

4) Daß, vermög Schwedischer Replie, bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayser zu keiner Election eines Römischen Königs geschritten, Französische Replie aber, ex eadem Familia keiner eligiret werden solle.

Über welche 4) Puncta, als die Churfürstliche Gesandtschaften mit Fleiß berathschlaget und bedacht, was Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen einzurathen seyn möchte, müssen sie bey dem 1) der Meynung seyn, daß es Ihro Kayserlichen Majestät, Churfürsten und Ständen des Reichs, weder reputirlich, noch zum beständigen Frieden dienlich sey, daß über pur lautere Reichs-Sachen mit den Cronen pacificiret, auch ihnen die Manutention der Stände Jurium, wie in Articulo 17. Schwedischer, und Articulo 12. Französischer Proposition und Replie begehret wird, eingeräumet würde, und daß daher auf Separation rerum & causarum Imperii von denen, so die Cronen allein betreffen, zu gehen sey, in sonderbahrer Erwegung, daß die Cron Schweden, als sie ihre Waffen ins Reich gebracht, ihr privat-Interesse hauptsächlich gesucht, wegen der Armatur in der Ost-See und der auxiliar-Waffen in Preussen, und darauf causam belli fundiret, wie abermals die Manifesta

1646.
April.

nifesta und Schreiben an ein hochlöblich Churfürstliches Collegium abgangen, ausweisen, darauf auch die Cron Schweden von dem Collegio Electorali gebührender massen beantwortet worden. Zwar ist in denselben Schwedischen Manifestis der Stadt Stralsund und der Herzogen von Mecklenburg, und hernach des Kayserlichen Edicts wegen der Religions-Gravaminum, Erwähnung, zumahl aber nicht der Stände Jura & Privilegia, und daß man mit der Cron Schweden darüber pacificiren solle, berührt worden. Es ist auch öffentlich beyder Cronen Legatis bey den Herren Kayserlichen und andern Chur- und Fürstlichen Gesandten angezeigt worden, daß sie wol leiden mögen, Ihre Kayserliche Majestät und die Stände untereinander quoad Jura Statuum & Observantiam Constitutionum Imperii sich vergleichen thäten, und es also ihrer Interposition nicht nöthig wäre. Und nachdenmalen sie zugeben, daß die Religions-Differenzen, um deren Beylegung es doch der Cron Schweden von Anfang des Kriegs und bis anhero principaliter zu thun gewesen, allein zwischen den Ständen und Ihre Kayserlichen Majestät abgehandelt werden mögen, und es dann gleichmäßige Beschaffenheit mit den Juribus und Privilegiis Statuum habe: als verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß Ihre Kayserlichen Majestät, die von Dero Herren Principalen selbst, ja ihren bey Communicirung der extradirten Kayserlichen Responionen in pleno gethanen Vortrag, auf die Bahn gebrachte Separation, und da sie bey deren den fremden Cronen über diesen Punkten gegebenen gleichförmigen Erklärung beharren, gehorsamst einzurathen, und benebenst zu ersuchen sey, daß Sie, kraft der Kayserlichen Wahl und Erdnungs-Capitulation, Chur-Fürsten und Stände, bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten und Privilegien, jeden nach seinen Stand, desgleichen bey dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Fundamental-Gesetz und Constitutionen, unturbiret zu handhaben, auch, dafern der Frieden wieder Verhoffen nicht alsobald erhebt werden sollte, bey Dero Kriegs-Officireren, die uneingestellte ernste Verordnung zu thun, allergnädigst geruhen wollten, damit die Stände von denselben wieder Dero habende Privilegia unskuffrig, gleich wie dato vielfältig beschehen, weiter nicht beschwehret werden mögen.

1646.
April.

Bev dem 2) Punkte, und zwar über die Frage, quid Imperator, quid Electores sibi Præcipuum ab aliis Statibus habeant, welche der nechst vorigen anhängig, halten die Churfürstlichen Rätthe und Gesandten, daß derselbe aus obigen angeführten Ursachen, wo nicht gar zu præteriren, doch eines Römischen Kayser's Jura Majestatica & Electorum præcipua dahin erklären sollte, daß demselben, als dem Oberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Jurisdiction, Authorität, Macht und Gewalt allein zustehe, was den Chur-Fürsten und Ständen, vermög der Wahl-Capitulation, Guldnen Bull und Reichs-Constitutionen, nicht participative ausbehalten worden, und darinnen dieselbe ihr Suffragium und Consens Kayserlicher Majestät nicht zu geben haben. Wie denn auch ratione Jurium Principibus Electoribus competentium, Ihrer Majestät eingerathen werden kann, daß dasjenige denselben billig zu lassen, was ihnen in der Kayserlichen Capitulation, Guldnen Bull und Reichs-Satzungen attribuiret wird, des Versehens, es werden hierüber Fürsten und Stände einer gleichförmigen Meynung, und weder Ihre Majestät in Ihrer Kayserlichen Hoheit, Macht und Authorität, noch den Churfürsten an Ihrer Præeminenz einige Einrede zu thun nicht gemeynet oder gewilliget seyn.

Bev dem 3) Punkt und zwar das von den Cronen angezogene *Jus Fœderum* und die darbey von Schweden begehrte Erläuterung, wie nemlich die Clausula (*modo non sint Fœdera contra Imperatorem & Imperium & Pacem ejusdem Publicam, sicut que salvis per omnia juramentis, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est*) zu verstehen, da können die Churfürstliche Gesandten bey Erwägung dieses Punktes nicht wohl finden, wie die hierunter verlassene Kayserliche Resolution anders von sich gegeben werden könne, zumahl ohne das Kayserlicher Majestät als dem höchsten Oberhaupt, nicht zugelassen, ohne Consens des Reichs mit fremden Verbündnisse zu machen, also solches den Ständen vielweniger zugelassen seyn, und auch keiner sich über

1646.
April.

über das Annexum zu beschwehren haben wird, daß nemlich die *Fœdera salvis iuramentis*, damit die Stände Kayserlicher Majestät und dem Reich verbunden, einzugehen. Zwar ist ohne nicht, daß zwischen Exteris und den Ständen vor Jahren und noch, gewisse *Fœdera de facto* aufgerichtet worden. Es befindet sich aber de *Jure Fœderum cum Exteris* in Reichs-Constitutionen keine sonderbare Verordnung, ausserhalb des Reichs-Abschieds zu Worms Anno 1465. worinnen mehr contra als pro *Fœderibus* disponiret wird, daß nemlich der Kayser, Chur-Fürsten und Stände, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehd anfangen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zu wieder seyn möchten. Neben diesen werden alle Bündniße im Passauer Vertrag und auch im Prager Frieden cassiret und aufgehoben. Dem gleichwol unangesehen, weil Ihro Majestät allbereit die *Fœdera* den Ständen cum Exteris eingeräumet, und es allein um die darbey angeheffte Limitationes zu thun, welche Limitationes gleichwol causa cognitionem erfordern, damit aus *Fœderibus* dem Reich kein Unheil zuwachse; als wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzuwathen, daß causa *Fœderum ad Imperatorem & Status Imperii*, vermöge obangezogenen Reichs-Abschieds, gebracht, und darüber der Consens eingehohlet werden solle, welches um soviel mehr ratione Consensus, den Ständen zu thun oblige, weils Ihro Majestät in *Dero Capitulation* §. Wir sollen und wollen ic. verbunden, keine *Fœdera* ohne ausdrücklichen Consens der Herren Churfürsten, in noch ausserhalb Reichs aufzurichten, und weil denn auch in der Cronen Propositionen diese prohibition dem Kayserlichen Oberhaupt beschehen, als ist es auch, massen obgemeldet, billig, daß den Ständen mehrers als dem Oberhaupt, nicht zugegeben werde.

1646.
April.

Was 4) in beyder auswärtigen Cronen *Replicis*, daß bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers keiner oder doch aus desselben *Familia*, einige *Election* eines Römischen Königs nicht vorgenommen werden solle, ermahnet worden: Da kommet den Churfürstlichen Gesandten etwas fremd zu vernehmen vor, daß erwehnte Cronen der Herren Churfürsten von so viel 100. Jahren hergebrachte Gerechtfame *scupuliren* und *limitiren* wollen, da sie doch so vielfältig von sich geschrieben, und mündlich *contestiret*, daß sie anders nicht, denn einen jeden Stand bey seinen Gerechtfamen zu manutuniren suchen: daher sie den Herren Churfürsten in der *Election* einige Ziehl oder Maas zu geben nicht werden gemeynet seyn, zumahl weyland *CAROLUS IV.* bey Aufrichtung der *Göldenen Bulle*, selbst die Vorsehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kayfers ein Römischer König erwahlet werden möge; daher billig die Cronen zu *acquiesciren*, Ihro Kayserliche Majestät aber bey Ihrer dieses *Puncti* halber ertheilter Erklärung allerdings bestehen werden.

Betreffend schließlich das 2te *Membrum* der *Commerciorum*, da ist leider Reichskündig, wie hoch und viel bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und Reichs-Zerrüttung, dieselbe zu Wasser und Land, absonderlich aber der edle Rheinstrom, und neben demselben auch andere Ströme mit *Licenten*, *Zöllen* und andern Auflagen, sowol von den Reichs-Ständen selbst als auswärtigen, in Aufrichtung neuer oder Ersteigerung der alten *Zölle*, und zwar dergestalt geschwächt und beschweret werden, daß dadurch fast die ganze Handlung zerschlagen, und die Wahren ehender zu Land als Wasser ins Reich gebracht, auch den Chur-Fürsten und Ständen ihre habende *Zoll-Regalien* und *Intraden*, zu mercklichem hohen Nachtheil und Schaden ihrer beschwehlichen Landes-Regierung geschwächt, und wohl gar unnützlich gemacht werden, daher in alle Wege billig dahin zu sehen, wie alle eingeriffene Unordnungen abgeschafft, insonderheit aber diejenige *Zölle*, so wieder Ihro Kayserlichen Majestät und des Churfürstlichen Collegii Vorwissen und Consens, bey diesem Kriegs-Wesen, von den Ständen des Reichs oder auswärtigen, entweder neu aufgerichtet, oder erhöht worden, oder sonst in Reich wieder Gebühr occupiret halten, cassiret oder respective restituiret werden. Und nachdemahlt in der Schwedischen *Replie* vermeldet wird, daß die See- und andere Städte eines und anders an die Hand geben könnten, und darentwegen zu hören seyn, so hat man dessen zu erwarten.

Und

1646.
April.

Und dieses ist, was bey der Ersten Classe Schwedischer Replik und zwar darinnen enthaltenen 1. 2. und 4. Membro, zumahl das 3. Membrum der *Gravaminum* auf absonderliche Handlung ausgestellt, den Churfürstlichen Gesandtschaften zu Gemüth gegangen, und Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen vor gut angesehen worden.

1646.
April.

CLASSIS II.

Classis II.
puncto Satisfactionis.

Betreffend dann die II. Classe, kraft deren die *Satisfactio* nicht allein 1) pro *Coronis exteris*, sondern auch 2) die Hesse-Casselsche Frau Wittwe, und 3) über die *Militia* begehret, und zu solchem Ende allerhand weit-aussehende Vorschläge gethan, auch anderer des Heiligen Reichs Unmittelbahren Stände Erb- und eigenthümliche Fürstenthümer und Herrlichkeiten samt Land und Leuten specificiret worden; so haben hierüber weniger nicht die Churfürstliche Gesandten reiflich berathschlaget, vor allen Dingen aber über diese, von den fremden Cronen suchende Satisfactio folgende Fragen gestellet, *An? A quo? Quid? Quomodo? danda sit Satisfactio?* und was darentwegen Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen seyn möchte, sorgfältiglich bedacht: und zwar bey der Quæstion *An?* möchte nicht unbillig und vor allen Dingen zu inquiren seyn, mit was Befugniß die fremde Cronen dergleichen Satisfactio begehren, ob ihnen einige Urfach ihre Waffen ins Reich zu bringen gegeben worden, und ob sie dannhero die im Römischen Reich occupirte Plätze *Jure belli* sich appropriiren können? Woferne die Churfürstliche Gesandten nicht davor gehalten, es dürffte dergleichen *inquisitio* oder auch *disceptatio* dem höchst-nöthigen Friedens-Negotio mehr Hinder-als Förderung bringen, bevorab, weiln die Römisch-Kayserliche Majestät, vermittelst Deroselben vortreflichen Herren Gesandten, den *Punctum Satisfactionis* und die Quæstion *An?* vermittelst der Cron Schweden proponirter Reassumption der Schönbeckischen vorgewesenen Tractaten, und mit denen der Cron Frankreich anerbottenen dreyen Reichs-Bisithümern und Städten, Metz, Toul und Verdun, allschon ad motum bringen lassen: wollen dahero allein Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren Principalen bey diesen schwer-wichtigen Puncten zu Gemüth gehende, dahin lediglich zielende Gedanken erdñnen, daß nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände, bey Ihrer Hoheit, Würden, Land und Leuten so viel möglich, ungetrennt und undismembrirt beyammen zu lassen und zu erhalten, und förderlichst die ganze *compages Imperii* auf die werthe Posterität zu transferiren, da auch hinwieder von Inn-oder Ausländischen, zu Abziehung der Reichs-Glieder etwas gesucht würde, solches mit guter Manier und Bescheidenheit, auch mit Einführung vernünftiger, auf Recht und Billigkeit begründeter Rationen, und in specie die Cronen von den pro Satisfactione extendirten ansehnlichen Reichs-Fürstenthümern und Landen, vermittelst Einführung des Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserliche Majestät, und zwar aus nachfolgenden Motiven, zu divertiren.

a) Daß Chur-Fürsten und Stände sich nicht versehen wollen, daß die Cronen zu Ihrer Indemnität, vom Reich so vornehme Membra begehren, und den Geist- und Weltlichen Ständen ihre Kirchen-Stamm-Güter und Landschaften entziehen werden, weil solches ihren löblichen vorigen Contestationen zuwider, da sie sich mehrmahls ausdrücklich erkläret, daß sie mit ihren Waffen zu keinem Privat-Nutzen, sondern allein zu Defension der Stände Religion und Staats-Freyheit, ins Reich kommen, daß sie nunmehr und zu keiner Zeit Bedencken haben werden, alle diejenigen Orte, so im Reich occupiret, demselben bey künftigen Tractaten eines allgemeinen Friedens wieder einzuräumen, wollen auch bey Abhandlung des gemeinen Friedens keine andere Recompens oder Indemnität präterndiren und begehren, als daß Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Reichs-Ständen aufrichtig und mit tapffern Muth, Beystand und Hülffe geleistet haben. Wodurch denn alles weggeräumt und männiglich zu erkennen gegeben wird, daß die Cronen keiner andern Intention, die occupirte Orte inne hätten, als daß Sie damit den Ständen desto besser daraus assistiren und desto mehr Sicherheit verschaffen können, wann etwa das wandelbahre Glück eine Aenderung verursachen und folglich den Cronen Ungelegenheit zustehen sollte; welchen löblichen

Zweyter Theil. A a a a a Er-

1646. Erklärungen gemäß, verhoffentlich die Cronen sich annoch bey Schliessung des Friedens
April. bezeugen werden.

1646.
April.

b) Ist bekandt, daß die Cronen mehrentheils den Krieg mit der Deutschen Guth und Blut geführet, und noch darzu aus dem Reich ansehnliche Spolia gebracht, und Ihnen selbst Satisfaction geben.

c) Chur-Fürsten und Stände sind durch den langwierigen Krieg dermassen zu Grunde gerichtet und in solches Land- und Leute-Verderben gesetzt, daß es ja wider alle Vermunft, Recht und Billigkeit wäre, Fürstenthum und Lande noch darzu in recompensam herzugeben, und sich deren in perpetuum zu entäußern.

d) Diejenigen, welche de jure belli geschrieben, setzen pro regula, quod victor qui divitiis floret, a regula humanitatis abeat, ut immisericordiae reus sit, si socium, si confanguinem, si Ecclesiasticos bonis exuere vellet pro recuperandis belli impensis. Wie es nun in beyden Römischen Reichern gegen dem Reich an Reichthum und Ueberfluß an Gütern bestellet sey, solches bedürffe keiner Ausführung und Allegirens.

e) Dahero und weil die Cronen keiner Indemnität angewendeter Kriegs-Kosten von nöthen haben, und gleichwol auf 30. Fürstenthümer in ihrer Satisfaction begriffen, davon könne die Welt anders nichts judiciren, quod nulla alia de causa attulerint Statibus Imperii suppeticas, quam studio & desiderio perferendorum per arma finium Regnorum suorum in Romanum Imperium.

f) Die Cronen haben bey den Friedens-Handlungen, wie noch, ihnen höher nichts angelegen seyn lassen, als daß durch eine General-Amnestiam alle Stände in den Stand, in dem sie vor den Krieg gewesen, restituiret werden sollten; rationale ita est, quod juris in Imperatorem & Status Imperii statuerunt, eodem & jure utantur.

g) Durch Vorenthaltung so vieler vornehmer Fürstenthümer und Lande, könnte kein beständiger Friede im Römischen Reich wieder hergebracht und erhalten werden, indem die Interessirten und dero Posterität, dem das ihrige nullo alio jure als per arma benommen wird, modis & mediis quibuscunque auf die Recuperation gedencen, und dadurch über kurz oder lang neue Motus und Kriegs-Empdrungen im Reich erweckt werden.

h) Die Affection und das Vertrauen gegen die Cronen wird durch die gesuchte Satisfaction nicht weniger jetzt und bey der Posterität geschwächt werden, indem das Reich keinen andern effectum der Römischen Assistenz in der That erfahren, als zu förderst eine erbärmliche Reichs-Devastation, und noch darzu Privation und Abzwackung so ansehnlicher Fürstlicher und anderer Lande; dahero dann endlich erfolgen möchte, daß, daferne Chur-Fürsten und Stände wider besser hoffen, ins künftige vom Oberhaupt oder unter sich wider Recht und Reichs-Freyheit bedrängt werden sollten, ehender ihrer selbst eigner Macht und Defension gebrauchen, oder sich dem Oberhaupte unterwerffen, als bey fremden Potentaten, zu ihrer selbst Unterdrückung, dergleichen hochnatheilige Hüffe und Assistenz suchen; denn von auswärtigen Potentaten Hüffleistung, die hernacher solche Satisfaction begehren würden, leichtlich geschehen könnte, daß von den auxiliirenden Cronen und den Deutschen gesagt würde, was die Historien von den Römern und ihren Confederirten meldeten, Romanos defendendis sociis totum pene devicisse orbem, subjugando & socios & sociorum hostes.

i) Die Cronen geben zwar vor, sie wollten die begehrten Lande nicht vom Reich abziehen, sondern gleich den vorigen Einhabern, Fürsten und Ständen, vom Reich zu Lehn recognosciren, & in ea qualitate sich zu Ständen des Reichs machen, wie Dänemark und Burgund, welches zwar wohl geschehen könnte, und möchte solches auch zu mehrern splendor des Reichs gereichen, wenn diese Fürstenthümer und Lande dem Reich a part oder

1646.
April.

oder sonst, wie bey Burgund und Dänemarck geschehen, titulo aliquo legitima successione an die Cronen devolviret würden: nachdem aber solches nicht ist, und die Geist- und Weltliche Lande ihre wahre, natürliche und rechtmäßig darzu berufene Herren haben, welche denselben absque summa injusticia nicht können entzogen werden, also solle billig dahin gesehen werden, daß der Friede, wenn er durable seyn solle, cum justitia disjuncta tractiret und geschlossen werde, juxta Psalmistam: Justitia & Pax obsecratae sunt.

1646
April.

k) Hochermeldte Cronen, insonderheit die Cron Schweden, beruffen sich auf Exempla und Praejudicia, daß auf die von ihnen begehrte Satisfactiones mehrmahlen in der Christenheit Pacificationes geschlossen worden, man sich aber der Praejudicien, so viel das Römische Reich anbelanget, nicht, sondern vielmehr das Gegenspiel zu erinnern, daß Potentaten, so dem Reich auxilia praestiret, in recompensam nichts begehret von den occupirten Landen zu behalten. Die Römisch Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. hoch-lobwürdigsten Andenkens, haben bey Aufrichtung des Dänischen Friedens, alle eingenommene ansehnliche Fürstenthümer und Landen ohne Entgeld restituirer, auch die Völcker ohne einigen Recompens der Ursachen abgeföhret, damit zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und zu Dänemarck Königlichem Würde, ein festes Fundament zu beständigem stets-währenden guten Vernehmen gelegt, auf die Posterität sorgespänget, und alle im Wege liegende Hindernissen hinweg geräumet, auch nichts übriges der Bitterung dahinden gelassen oder eingeföhret werden möchten: wobey denn Ihro Kayserliche Majestät ausser Zweifel in acht genommen, was von verschiedenen Scribenten de usu victoriarum gemeldet wird (wiewohl man jeziger Zeit in solchen terminis nicht begriffen, daß das Reich allerdings debelliret sey) moderata nimirum Victoriae speciem praecipuam esse, victis aut Regibus aut populis relinquere quod habuerunt imperium, dessen Chur-Fürsten und Stände sich auch gegen die Cronen aus obangeföhreten und andern mehr beygehenden Rationibus versehen wollen, daß sie auf fernere einwendende Erinnerung, von ihren Satisfactions-Forderungen absehen werden.

l) Es beruffen sich ferner die Herren Plenipotentiarü auf Abschied, krafft deren ihnen Satisfaction mit Reichs-Landschaften versprochen seyn solle, davon den Herren Churfürsten nichts wissend, und könnten doch dergleichen Obligationes und Verträge Niemand mehr binden, als diejenigen, so solche contrahiret und eingangen.

m) Die Cronen begehrten Posten im Reich, nicht allein zu ihrer Indemnität, sondern auch zu Ihrer Reichs Asssecuration: weils aber von der Asssecuration des beschließenden Friedens noch zu reden seyn würd; als können die Herren Churfürsten wohl leiden, daß dieselbe aufs allerkräftigste und beständigste eingerichtet werde, zudem so seynd Ihro Kayserliche Majestät, derentwegen die Asssecuration vornehmlich begehret wird, nicht allein in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch in diesen proponirten und verhoffentlich concludirenden Friedens-Articuli, sehr stark vincturiret, daß Sie wider auswärtige Potentaten, ohne Consens Chur-Fürsten und Stände, keinen neuen Krieg anfangen sollen noch können, dadurch denn der Cronen Sicherheit giungsam praecaviret.

Welches alles zwar, der Churfürstlichen Rätthe und Gesandten Meynung nach, den Cronen wohl zu remonstriren, dabey aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu ersuchen wären, sintemahl wohl dafür zu halten, die Cronen so schlechter Dinge aus dem Reich sich nicht abweisen lassen werden, daß sie auf die vorgeschlagene Conditiones, mit den Königlichem Plenipotentiarü in der Handlung verfahren, und daferne damit, über allen angewandten Fleiß, sie sich nicht satisfaciren, noch dadurch zum Frieden bewegen lassen wollten, alsdann hoch- und wohl-ermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu weitem, von den Cronen proponirten mediis Satisfactionum schreiten, ohne Verlihrung einiger Zeit, noch vor der Campagne, besondern, und endlichen dahin bringen, auch dieselbe, praevia communicatione mit Chur-Fürsten und Ständen, dergestalt abhandeln wollten, damit wegen dieses Puncts der so hoch-nöthige und länger unentbehrliche

1646. Friede nicht länger aufgehoben, sondern aller Möglichkeit nach befördert werde, und
April. werden verhoffentlich bey Fortsetzung vorherührter Handlung, die übrigen bey diesen Sa-
tisfactionis-Puncten in Consultation gebrachte Fragen, ihre Erledigung erlangen
können.

1646.
April.

Bev dem andern Membro der Hessen-Casselschen gang unvernünftigen *Satisfaction*, da haben die Churfürstliche Gesandten aus dem, zu dem Maynzischen Reichs-Directorio gelieferten, und folgendes den Ständen per dictaturam communicirten Memorial, mit mehrern versehen, auf was vor verschiedene Puncta hoch-ermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittve ihre vermeynte *Satisfaction* fundiren thue; und zwar 1) daß Ihre Fürstliche Durchlaucht in den Stand, worinnen Sie sich Anno 1618. befunden, wieder restituiret 2) Dero Kriegs-Hof-Land- und andere Bediente samt Ständen und Unterthanen, mit in die Amnestie eingeschlossen werden sollen; wobey zugleich einige Perpetuität der Reformirten Confession; wie wenigstens nicht in puncto Amnestiae des termini a quo ad Annum 1618. 3) Daß das Jus Primogeniturae, wie auch alle Erb-Verbrüder- und Einigung, Successions- und andere Pacta confirmiret, jedoch darunter die neuen Pacta und Verträge mit des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Fürstlichen Gnaden nicht verstanden werden. 4) Daß die Restitution derer von weyland Landgraf Ludewig dem Aeltern herrührenden, dem Hause Hessen-Cassel gewaltthätig entzogener Lande und Jurium begehret. 5) Daß die von dem Grafen zu Waldeck prætendirte Kriegs-Schäden und Einquartirungskosten fallen, und das Haus Hessen-Cassel damit nichts zu thun haben solle. Und weil 6) diese Kriegs-Läuffte über, hochgedachte Fürstlich Hessen-Casselsche Frau Wittve grossen Schaden erlitten; Sie die in habende Lande so lange einzuhaben begehre, bis man sich mit Ihro vergleiche.

Diese jetzt-erzehlte in dem Hessen-Casselschen Memorial enthaltene verschiedene Puncta haben die Churfürstliche Gesandtschafften, was der Römisch-Kayserlichen Majestät auch derentwegen einzurathen seyn möchte, mit Fleiß erwogen; und bey dem 1. und 2. Punct, der gesuchten *Restitution* und *Amnestie* ad Annum 1618. sich guter massen erinnert, welcher gestalt mit Ihrer Kayserlichen Majestät hochermeldte Landgräfin, sowol jetzt-besagter Restitution als Amnestiae halber, vermittelt deren anfangs mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, sodann nach der Hand mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogenen Tractaten, verglichen, daher allerhöchst-gedachte Ihro Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht zuwider seyn, sondern bey Ihro der Fürstlichen Frau Wittven stehen wird, daß Sie sich dieses einmahl beliebten Vertrags annoch bedienen, oder doch an demjenigen, so bey diesen General-Friedens-Tractaten, sowohl für Sie als andere des Heiligen Reichs Stände, durch Ebdtlichen Beystand geschlossen werden möchte, zu halten: wie denn die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig zu seyn erachten, daß Sie samt ihren Landen und Leuten in die Amnestiam mit aufgenommen werden möge.

Was bey diesen Puncten des Stifts Hirschfeld und der Reformirten *Confession*, sodann der Amnestiae halber aufs Jahr 1618. vor Erwöhnung beschicht; in demtemahl jenes in den Gravaminibus mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten abzuhandeln, dieses aber alles schon in I. Classe und zwar I. Membro *Suecicae Replica* erwogen, und darüber ein gewisser Schluß verfasst worden: so halten Churfürstliche Gesandten, daß ein jedes an sein gehöriges Ort zu remittiren, und was solchem nach in einem und andern vor rathsam und dienlich erachtet, und darauf geschlossen wird, billig zu erwarten sey: allermassen dann mehr hoch-ermeldte Frau Wittve dessen abermahls, gleich andern Reichs-Ständen, zu genießen haben möchte.

Anlangend 3) die Confirmation des *Juris Primogeniturae* und Erb-Verträge: Gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät einigem Stand sein Recht in Zweifel zu ziehen nicht gemeynet; also hat es auch, der Churfürstlichen Gesandtschafften Darvorhalten, darbey sein Verbleiben, und geben die mit hochgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogene Handlungen gnugsam zu erkennen, daß Kayserliche Maje-

1646. April. Majestät bey solcher Confirmation der Zeit kein Bedencken, auch jezo auf Ihre, der Fürstlichen Frau Wittwen, schuldige Accommodation, verhoffentlich nicht haben werden. 1646. April.

Bev dem 4) zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt jetzt abermahls de novo vorschwebenden Differenzen, wissen die Churfürstliche Gesandtschaften sich eines andern nicht zu erinnern, denn daß dieselbe nicht allein durch Urthel und Recht, sondern auch durch unterschiedliche gütliche Handel- und Pfliegungen zwischen beyden Theilen beygeleget, und solches alles nunmehr gleichsam ein vertragenes Werk seyn solle. Nachdem aber alles gleichwohl wieder moviret und gleichsam zum öffentlichen Kriege ausgeschlagen will: So erachten die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig und recht zu seyn, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt hierunter vernommen werden: Sollte nun Dieselbe zu gütlicher Handlung sich verstehen, so ist keinesweges zu zweiffeln, es werden sordersit die Römisch-Kaiserliche Majestät, sodann Churfürsten und Stände, wann anders durch diese oder andere dergleichen particular-Differenzen die General-Friedens-Tractaten nicht gesteckt würden, kein Bedencken haben, in die Reassumption derselben, noch unter währenden diesen Friedens-Handlungen, zu willigen und allen möglichen Vorschub dabey zu thun.

Und nachdemahlen 5) der Effectus Amnestiæ dieses nach sich führet; daß alles dasjenige, was einem oder andern unter währendem Krieg vor Schaden zugezogen worden, bey vergleichener Amnestia im Vergeß zu stellen; so werden auch verhoffentlich die Grafen von Waldeck (wiewol und was es mit den geführten Klagen für eine eigentliche Bewandniß habe, Churfürstlichen Gesandten nicht wissend) acquiesciren.

Daß aber 6) oft hochermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittib, indem Sie der Kriegs-Schäden von hochwohiermelidtem Herrn Grafen von Waldeck Spruch und Forderung erlassen zu seyn begehret; gleichwol für sich des erlittenen Schadens halber Satisfaction suchen thut; solches kommt den Churfürstlichen Gesandten nicht unbillig sehr fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch Ihre Majestät vom Reich und den Ständen, wie auch die Stände selbst von einander, wieder die untrügliche Experiencz, dividiret und separiret werden, in sonderbarer Erwegung, daß sie der Amnestiæ directe zuwieder lauffe. Und nachdemahlen fast durchgehend alle des Heiligen Reichs Stände, bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und zerrütteten armseeligen Zeiten, von so vielen Jahren hero also schwehrmüthig getragen, daß sie fast darunter erliegen blieben, der Fürstlichen Hessen-Casselschen Frau Wittib Soldatesca gleichwohl den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen mit solchen Contributionen, Exactionen, Raub, Brand und Plünderungen von vielen Jahren hero, dergestalt feindlich zugesetzt, daß sie wohl Ursach, von Derselben der erlittenen Schäden halben einige und zwar nicht geringe Satisfaction zu fordern. Dieweil gleichwohl Höchst-Hoch- und Wohlgedachte benachbarte Chur-Fürsten und Stände den Lauff der Amnestiæ keinesweges zu hindern gemeynet; als zweiffelt man auch nicht, wann anders die Amnestia, wie billig, reciproca seyn solle, die Fürstliche Frau Wittib dergleichen thun, alle erlittene durch sie selbst verursachte Schäden, nachsehen, dieselbe krafft vielmeldter Amnestiæ, wie sie von andern begehret, auch vor Sich selbst in Vergeß stellen; vor allen Dingen aber die innhabende, den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Lande und occupirte Derter abtreten werde. Welches alles, vermittelst der Kaiserlichen Herren Gesandten, der Fürstlichen Frau Wittib zu Gemüth zu führen, und von Ihrer unbilligen Prätenstion von selbst abzustehen, zu erinnern wäre.

CLASSIS III.

Classis III.
de Pacis Redu-
ctione &
ejus Securi-
tate.

Bev Durchscheidung der III. Classe haben die Churfürstliche Gesandten befunden, daß dieselbe auf 2. Membris, ipsa Reduccionem Pacis nemlich, & ejusdem Securitate, diese aber auf unterschiedliche Erinnerung bestehe: und zwar 1) daß in primo Membro durch die Worte: *Bellum ab initio motuum Bohemie gestum componatur &c.* abermals auf eine Amnestie ad Annum 1618. gezelet werden wolle. 2) Zielen die Herren

Uaa aaa 3

Herren

1646.
April

Herren Schweden dahin, daß unter der *Reconciliation* das Reich und die Cron Spani-
nien nicht zu verstehen sey, denn der Krieg wieder dieselbe nicht, sondern allein Ihre
Kaiserliche Majestät geführt worden. 3) Begehrten sie die Worte in der Kayser-
lichen Responzion auf der Schwedischen Proposition, Artic. 1. *vel presenti ex hoc*
bello; item in eodem Articulo: *occasione huius belli &c.* auszulassen, weiln dieses
auf einen andern Krieg gedeutet werden könnte. 4) Scrupuliren sie über die in der
Kayserlichen Responzion auf die Französische Proposition gesetzten Worte: Ar-
tic. 3. *Sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis ac controver-*
sis, que inter Majestatem Suam Imperialem & S. R. Imperium ac Coronam Suecic
nasci possent, sese immiscere neque assistere; quoad II. membrum *Asscuratoris*
Pacis &c. hielten sie dafür, daß über die in der Kayserlichen Responzion Artic. 17.
gesetzten Worte: *nec eares inter spatium jam conveniendum, possit amicabiliter com-*
poni, zu reden und zu tractiren sey: sodann begehren sie, daß die in sine besag-
tes Articuli ausgelassene Wörter: *atque universi Status Imperii &c.* bleiben, und
die Stände des Reichs parti læte, sowohl als die *Cederati & Adhærentes*, assi-
stiren mögen.

1646.
April

Über welche Erinnerungen und forderst die Haupt-Sachen selbst, ermeldte Chur-
fürstliche Gesandten sich mit Fleiß bedacht, und erwogen, was darentwegen Ihre
Kayserlichen Majestät, zu ebster Beförderung des Heiligen Reichs Beruhigung, ein-
zurathen seyn möchte. Und haben solchemnach bey dem 1) membro *Pacis Redu-*
ctionis wahrgenommen, daß die Cron Schweden den *Terminum Pacis* abermal
auf Annum 1618. hinaus zu setzen sich bemühet, nachdemmahlen dieser Punkt bey
der I. Classe und deren 1. Membro, allwo von der Universal-Amnistie tractiret
worden, seine Erledigung erlanget, und was darentwegen Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät vor ein Reichs-Gutachten zu ertheilen, in dem hochlöblichen Chur-Fürsten-
Rath verglichen worden, so hat es dabey sein Verbleiben, und erachten die Chur-
fürstliche Gesandten unndstzig, den hierüber vorgeschastn Schluß allhier weiltläufig
zu wiederholen.

Bev der 2) Erinnerung vermercken die Churfürstliche Gesandten abermal soviel,
daß, der Cron Schweden Meynung nach, ab ipsa Pace *Imperium*, sodann
die Cron Spanien, um deswillen Sie mit derselben in keinem Kriege jemahlen be-
griffen gewesen, wie noch, auszulassen sey: die Cron Frankreich aber bey dem er-
sten s. einer andern und zwar der Meynung ist, daß, ob sie zwar dafür halten, daß
auch ihre dato geführte Waffen nicht wieder das Reich gangen, dennoch derselben,
daß des Heiligen Reichs Stände dem Friedens-Schluß einverleibet werden, gar
nicht zuwider sey; dahingegen Schweden das Friedenswerk allein auf sich und zu-
förderst Ihrer Majestät, ohne Einschließung des Reichs, gesetzt haben will. Nun
kommt erstlich den Churfürstlichen Gesandten dieser beyder Cronen Erklärung, daß
sie dato wieder das Römische Reich die Waffen nicht geführt, zu vernehmen sehr
fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch nichts anders, denn eine Separation
und unter den Ständen und dem Reich noch mehrere Division zu machen, ge-
sucht werde. Denn daß ermeldte beyde Cronen die Waffen nicht allein wieder Ihrer
Kayserlichen Majestät Erb-Rödnigreich und Landen und Dero assistirenden getreuen
Chur-Fürsten und Stände, sondern auch das ganze Reich und diejenigen Reichs-
Stände, so sich auch zur Neutralität bekennet, geführt, möchte leichtlich per enu-
merationem partium darzu thun seyn; und geben es die dato sowohl von Franck-
reich als Schweden gewaltthätig occupirte, und noch auf gegenwärtige Stunde
innhabende, den Ständen des Reichs, ohne Unterscheid der Religion oder Ihrer
Kayserlichen Majestät Adhæzion, zugehörige feste Plätze, Städte, Land und
Leute, auch welchergestalt dieselben in Combustion gesetzt worden, im mehrern zu
erkennen, daher der Schluß leichtlich zu machen, daß in *Imperium & cum Impe-*
ratore beyde Cronen ihre Waffen geführt haben. Und nachdemmahlen des Heil-
igen Reichs Stände, samt und sonders, absonderlich von der Cron Frankreich zu
diesen inssehenden allgemeinen Friedens-Tractaten, und zwar zu dem Ende evociret
wor:

1646.
April.

worden, daß sie den Frieden mit befördern, schliessen und demselben einderleibet werden sollen: So siehet man a parte der Churfürstlichen Gesandte nicht, wie dieselben jetzt auszuschliessen von den Cronen mit Fuge könne oder möge begehret werden. Es stellen gleichwol die Churfürstliche Gesandten zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Nachdenken, ob Sie, zu Verhütung neuen Disputats, an statt des Wortes: *in Imperium, in Germanium* setzen lassen wolle.

1646.
April.

Belangend die Cron Spanien, und wie es mit derselben, bey Begreifung des Friedens: Schlusses zu halten seyn möchte, sintemalen dieser Punkt bey Deliberation der Præliminariën, auf seiten der Churfürstlichen Gesandten, dahin gestellet worden, daß die Quæstio, hiß und dahin man sehe, wie die zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich, auch wohl gar zwischen dem Reich und beyden auswärtigen Cronen angefangene Tractaten sich veranlassen, zu suspendiren: so lassen es dieselben noch zur Zeit darbey bewenden; zwar nehmen die Churfürstliche Gesandten in der Cron Schweden Replie wahr, daß dieselbe die Cron Spanien, ohnerachtet dieselbe, wie bekandt, in der Nördlinger Schlacht wieder Schweden gestanden, tanquam non hostem, hingegen die Cron Frankreich, als Feind, ausgeschlossen haben wollen. Dieweil denn die Cronen einander hierinnen selbst contrariiren, so möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, nicht undienlich seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät von demselben über diesen Punct mehrere Erläuterung begehren thäte; zumal man erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden kan, wie die Cron Spanien, als ein getreuer Mitstandes Heiligen Römischen Reichs, von diesem Pacifications-Wesen in einigen weg auszuschliessen seyn möge.

Daß der Cron Schweden Begehren nach, die Wörter: *occasione hujus belli &c.* mögen ausgelassen werden: deroentwegen haben die Churfürstliche Gesandten um so viel weniger Bedencken, angesehen das Werck sich selbst und zwar dergestalt expliciret, daß es von keinem andern Krieg, als worüber der Friede gemacht werde, zu verstehen sey; halten aber beständig darfür, daß die, welche in der Kayserlichen Responcion reciproce gesetzt worden: *sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & Sacr. R. Imperium ac Coronam Svecie nasci possent, sese immiscere atque assistere &c.* um so viel mehr bleiben können; angesehen dieser Punct in einer gleichen und billigmäßigen Reciprocation gegründet, dergestalt, daß, gleichwie Frankreich begehret, daß Kayserliche Majestät sich in keine zwischen selbiger und der Cron Spanien habende Kriege einmischen sollen, also auch besagte Cron Frankreich sich in keinen Krieg, so zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich und der Cron Schweden erwachsen möchte, sich einzuflechten hätte.

Belangend das II. Membrum *Pacis Securitatem*, da befinden bey dessen Erwägung die Churfürstliche Gesandten so viel, halten auch ihres theils beständig darfür, wann der Fried mit Ihrer Kayserlichen Majestät und den fremden Cronen allein getroffen werden sollte, daß es einige sondere Difficultät nicht abgeben werde, zumal man sich hißfalls wohl verwahren, und auch quoad Terminum vergleichen könnte; im wiederigen aber, und da die Reichs-Stände, einfolgentlich das Reich selbst, mit darunter verstanden werden sollte, tragen die Churfürstliche Gesandten die nicht unzeitige Beyforge, es möchte demselben der in ipsis Replieis begriffene modus Pacis assicurandæ nicht wenig bedenklich fallen. In sonderbahrer Erwägung, der Land-Religion- und Prophean-Frieden seine Manutenenz und Securität in den heilsamen Reichs-Satzungen fundiret hat; über dieses in Reichs-Constitutionen und Evacuations-Ordnungen gmugsame Versehen geschehen, was in Sachen, darinnen ein Stand den andern vergewaltiget, vorzunehmen; wenn auch die Römisch-Kayserliche Majestät selbst demjenigen, so geschlossen worden, zuwider handeln sollte, wie gegen dieselbe zu verfahren. Es giebt leider jetzt die Erfahrung, mehr als genug ist, zu erkennen, wann fremde Potentaten um Hülffe und Rettung imploriret werden, wie schwerlich es wegen der suchenden Satisfaction und Krieges-Speelen hergehe,

1646.
April.

gehe, dahero die Churfürstliche Gesandten ihrer vorigen Meynung billig inhæriren und dafür halten müssen, daferne einige Reichs-Sachen dem Friedens-Schluss eingeführet werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät auf die Execution-Ordnung und Reichs-Verfassung simpliciter gehen, die Cronen aber ersuchen möchten, in Sachen, so das Reich angehen, sich nicht einzumischen; ihnen gleichwol auch, so viel ihre Securitât belange, alle sonst zwischen Potentaten in dergleichen Fällen übliche Satisfaction aufs allerkräftigste zu geben.

1646.
April.

Ferner haben die Churfürstliche Gesandten bey der Schwedischen Replic wahrgenommen, daß die von der Römischen Kayserlichen Majestät auf der Schwedischen Proposition, Articulo 17. beygesetzte Wörter: *nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi vel Juris disceptatione terminari*; in specie das Wörtlein (*Juris*) præteriret und ausgelassen worden. Wenn aber bey gänzlichher Zurücksetzung der Justiz ein anders nicht, denn neue gefährliche Motus in Imperio zu erwarten stehen; die Vermunft auch selbst dictiret, was durch gut- oder rechtliche Mittel abgehandelt werden kann, daß derwegen zu den Waffen sogleich nicht zu greiffen sey: Als können die Churfürstliche Gesandten abermahls nicht sehen, wie Ihre Kayserliche Majestät von dem in ihren Responzionen gestellten Passu, wie imgleichen, was de Imperii Statibus gesetzet worden, weichen können oder sollen; zumahlen ja unbillig, daß beyder Cronen, Franckreich und Schweden, Unterthanen ihren Obrigkeiten, die Reichs-Stände aber ihrem Oberhaupt, dem Römischen Kayser, nicht afficiren sollten; wodurch das Reich in neue Differentien und Krieg der auswärtigen Potentaten verwickelt, ja wol gar scissuræ & bellum intestinum erwecket werden dürfte; dahero nöthig, daß das Corpus cum Capite in Imperio bey sammen halte, auf welchen Fall es ein grösser Pondus bey den Exteris, neue Unruhe unter Christlichen Potentaten zu verhüten, haben wird. Daß aber die Herren Schwedische ratione spatii oder termini, innerhalb dessen die gut- und rechtliche Abheffung vorfallender Streitigkeiten geschehen solle, einige mehrere Erklärung begehren, darbey gehet den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinzulegen deren influirte, in rebus vel majoris vel minoris momenti erwachsenden Streitigkeiten, deren die eine mehr oder weniger Zeit als die andern erfordern möchte, schwerlich werde zu bestimmen, sondern darbey qualitas & pondus Controversiæ zu forderst zu attendiren; und nach deren Beschaffenheiten das Spacium componendi sive definiendi negotii, der Billigkeit gemäß, alsodann zu determiniren, und dahero dieser Punct Ihre Kayserlichen Majestät heim zu stellen, und was Sie hierinnen zu verordneten gemeynet, zu vernehmen, und solchem nach etwa ferner darvon zu reden sey.

Schließlich erachten die Churfürstliche Gesandtschaften die Einderleibung der Wörter: *atque universi Status Imperii*, bey dem Passu Cæsareæ Responzionis *teneatur tam una quam altera Pars*, um deswillen unnöthig, angesehen die Römisch-Kayserliche Majestät mit den Ständen ein Corpus formiren, darunter Sie das Haupt seyn, & omnes actus, qui pro Imperio expediuntur, soleant sub nomine Imperatoris tanquam legitimi Imperatoris expediri. Zudem ist in Responf. Cæs. ad Propos. Suec. Art. 4. & 5. gnugsame Vernehmung geschehen, daß Kayserliche Majestät keinen fremden Krieg oder Bündniß, ohne sämtlicher Reichs-Stände Consens, anfangen sollen ꝛc.

CLASSIS IV.

IV. Classis, de
Executione
Pacis.

Bey der IV. und letzten Classe und darinnen enthaltenen 6. unterschiedlichen Membris, sintemahl dieselben Pacem conclusam præsupponiren, und fast alle durch den Frieden-Schluss ihre Erledigung erlangen, also bloß Executionem factæ Pacis respiciren, möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, wenig zu ändern seyn. Denn so viel 1) die Relaxation und Permutation beyderseits Gefangenen belanget, dierevil solches eine Sequela ordinaria des Friedens ist, Ihre Kayserliche

1646.
April.

serliche Majestät auch beyde Cronen in diesem Membro einig seyn, so wird es dabey um soviel weniger Bedenkens oder Difficultät abgeben. Was aber wegen des Fürstien von *Braganza* und dessen Relaxation von beyden Cronen gesucht: sientemahl dieses eine fremde das Reich nicht concernirende Sache, auch berührter Fürst Ihro Kayserlichen Majestät Gefangener nicht ist, einfolgentlich dessen Erlassung von allerhöchsth gedachter Ihro Kayserlichen Majestät nicht dependiret; als haben die Churfürstliche Gesandten ihres theils darvor gehalten, daß gleich den gesuchten *Salvis Conductibus* vor die Portugiesische Gesandten, als auch diese Sache, zu der Königlichten Majestät in Hispanien Herren Plenipotentiarium zu verweisen, allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät gleichwol um vermögende Interposition bey der Cron Spanien allerunterthänigst zu ersuchen seyn.

1646.
April.

Quoad *Restitutionem Locorum* erfodert die Billigkeit an sich selbst, daß selbige Restitution nicht allein reciproca und alles darinnen begriffen sey, was ein und anderer kriegender Theil von den occupirten und annoch innenhabenden Orten, in specie die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel vom Erz-Stift Edlsh und andern Stiftern, wie ingleichen vom Herzogthum Jülich und andern Orten usurpiret, und daß der Terminus Restitutionis nicht eben, der Herren Schweden Begehren nach, auf 2. Monath, sondern nach gestalt der nahe und weit Entlegenheit der Orte gesetzt, und zwar jene unverlängert, diese aber längst in Monaths-Frist cediret und abgetreten werden. Sonsten befindet sich wegen dieses Membri, in der Kayserlichen Responzion und der Cronen Repliken, bevorab, da man in Puncto Satisfactionis verglichen seyn würde, einige sonderbare discrepantz nicht, auffer dem, daß 1) des Herzogen von Lotharingen Fürstlichen Durchlaucht die Restitution, auch so gar die *Salvi Conductus* bisz daher nicht haben wollen verwilliget werden, und dann 2) daß die Cron Schweden indefinite alle Stücke, die seyn mit der Königin Wappen gezeichnet oder nicht, aus den Besungen abfolgen zu lassen prärendiret. Was nun die Churfürstliche Gesandtschaften, wegen hochermeldten Herzogs Fürstlichen Durchlaucht Restitution und *Salvorum Conductuum* unter sich berathschlaget und verglichen, solches ist hievoen in der Ersten Class mit mehrern eröfnet worden, darauf man sich beziehet.

Betreffend aber die an seiten der Cron Schweden prärendirte Abfolgung aller gezeichnet und ungezeichneten Stücke, dahero unter selbigen Stücken und Munition diejenigen verstanden werden, welche Zeit während diesen Kriegs-Troublen in Feldschlachten erobert worden, halten die Churfürstlichen Rätthe wol darvor, daß Ihro Kayserlichen Majestät sich nicht werden zu wieder seyn lassen, die Abfolgung Kriegs-Brauch nach zu verstatten, sonst je unbillig seyn wolte, daß alle Stück indefinite, auch die, so darinnen bey der Occupation gewesen, aus den Besungen des Heiligen Reichs abgeführt, und solche Plätze bloß und einem jeden auch geringem Feinde zum Raub offen gelassen werden sollten. Und weilien dieser Punctus von solcher hohen Wichtigkeit nicht ist, so wird auch derentwegen der Friede nicht aufzuhalten seyn.

Daß nun bey dem 2ten Punct, quoad *Exauctorationem Militie*, die Cron Schweden davor halten will, daß die in der Kayserlichen Responzion ad Art. 14. Schwedischer Propol. eingerückte Wörter (*retento ex iis, qui volent in suos status traducto eo tantum numero, quem quaeque pars pro securitate sua necessarium judicaverit &c.*) dahin zu deuten, als wann Ihro Kayserliche Majestät neue Motus im Reich, auch wol wieder die Cron Schweden, zu moviren intentioniret wären, und zu solchem Ende ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnison dergestalt verstärcken wolten, daß daraus jederzeit ein Corpo formiret werden könte; und aber die Churfürstliche Gesandten sich versichert wissen, daß, gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät den Frieden dato jederzeit mit treu angelegenem Fleiß und Sorgfalt gesucht, also auch den Schluß desselben aufrichtig und Kayserlich halten werden. Also kann man nicht sehen, warum allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät von diesem in Dero Responzionen gesetzten Passu weichen können, zumahl die Besungen auch

Zweyter Theil.

Bbb bbb

tem-

1646.
April.

tempore Pacis mit einiger Mannschafft, insonderheit in den Kayserlichen Königreichen und Erb-Landen, als einer Vormauer wieder den Türcken, zu geschweigen an jeso bey dessen wieder die Christenheit obhabenden Motibus, nach Nothdurfft besetzt gehalten werden sollen, wordurch den auswärtigen Cronen dann einiges Nachdenken oder Ombrage um soviel weniger gemacht werden kann, weil die Cron Schweden selbst nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch von den Deutschen einige Vöcker zu behalten sich reserviret, dannhero je unbillig, was Ihro erlaubet, der Römisch-Kayserlichen Majestät oder Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs verboten, oder ihnen samt und sonders hierinnen einige Ziehl oder Maaß gegeben werden solle. Es erachten gleichwol die Churfürstliche Gesandten nicht rathsam, in dis der Cron Schweden Reservat, wegen Abführung der Deutschen Vöcker so ledig zu gesehen, zumahl bekandt, wie hoch unter währenden diesen vielsährigen blutigen Krieg, das Römische Reich an Mannschafften kommen, also hoch nöthig, dahin alles angelegenen Fleißes zu sehen, wie an statt der Abführung mehrere Mannschafft beygebracht, und das Römische Reich nach und nach wieder ersetzt werde.

1646.
April.

Bev dem 4ten Punct, ist zwischen der Cronen Replik, und Kayserlichen Responstionen keine Discrepanz, dannhero dabey nichts sonderliches zu erinnern vor gefallen.

Bev dem 5ten Membro, darinnen die Cronen begehren, daß neben Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Stände den Frieden-Schluß mit unterschreiben und siegeln sollten, haben sich die Churfürstliche Gesandten guter massen erinnert, was in vorigen Claubus und deren unterschiedlichen Membris, wegen Separation der Materialium, die das Römische Reich, dessen Oberhaupt und Stände allein, so dann die auswärtige Cronen betreffen, sie erwehnet, und Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen allerunterthänigst eingerathen: müssen auch nochmahls der Meynung seyn und darvor halten, daß nicht alles mit den Cronen in einen Schluß zu bringen, sondern die Materien, so das Reich, jetzt verstandener Maassen, allein betreffen, als der Punctus Amnestiæ, Privilegiorum, Jurium, Gravaminum &c. abzufondern, und zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen, nicht aber den fremden Cronen abzuhandeln und zu schliessen seyn. Würden gleichwol die Cronen darbey bestehen, und sich auch derjenigen Sachen, so allein pure das Reich und dessen Stände betreffen, mit unter ziehen, und dem Frieden-Schluß mit inferiret haben wollen: auf solchen Fall möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, ein solches durch einen General-Anzug, daß nemlich dasselbige, so die Stände mit Kayserlicher Majestät, oder unter sich selbst, in Reichs-Sachen bey diesen Tractaten verglichen, auch steif und fest gehalten werden solle, eingerücker, und in der Capitulation mit den Cronen gedacht und angezogen werde, daß alles mit der Stände Gutachten, Consens und Genehmhaltung abgehandelt worden, auf welchen Fall der Stände Subscription nicht nöthig, ohne das auch dieses nicht Herkommens ist. Denn ob zwar die Kayserliche Majestät der Cronen Propositiones und Ihre darauf gegebene Responstiones und also das ganze Friedens-Werk des Heiligen Reichs Ständen, kraft des ihnen in Reichs-Sachen zustehenden Juris Suffragii zu deliberiren zugestellet, so haben doch Ihro Majestät, als das Oberhaupt und Dero das supremum Jus und Ober-Direktion Pacis & Belli competiret, die Signatur der Pacification allein hergebracht, wie dann solches Anno 1629. und 30. bey aufgerichteten Frieden-Schluß mit respective Frankreich und Dännemark also observiret worden, welchem ob schon die Herren Churfürsten beygewohnt, gleichwol durch sie nichts unterschrieben, auch so derentwegen nichts desideriret worden.

Sollten aber die Cronen je auf ihren Intent beharren, und ohne die Subscription der Stände des Römischen Reichs, künftigen Frieden-Schluß nicht vollziehen wollen, so wäre a parte Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs dahin zu begehren, daß gleichwie jetzt besagte Subscription der Stände von ihnen diesseits der Cronen gesonnen würde, also auch billig die Signatur von beyder auswärtigen Cronen

1646.
April.

Eronen Reichs-Ständen reciproce begehren würde, worinen sie um soviel weniger zu difficultiren haben, angesehen Exempla vorhanden, daß bevor mit Franckreich unterschiedlicher Frieden geschlossen, und zu deren Ratification die Parlamenta und Stände, & mediante juramento, gezogen worden: wie es mit dem Mantuanischen Frieden-Schluss, dabey die Parlamenta præteriret worden, hergangen, und aus was vor vermeynten Ursachen die Cron Franckreich nach der Hand denselben vor unkräftig erachtet, ist bekandt, dahero Ihre Kayserliche Majestät wol Ursach, bey gegenwärtigen Tractaten um soviel behutsamer und sicherer zu gehen, angesehen jedermänniglich wissend, was es anjeho mit den Regierungen in beyden Königreichen, Schweden und Franckreich, vor eine Bewandniß habe, nach gestalt deren, der Sachen reiflich und wohl nachzudencken, ob nicht um soviel mehr auf die Signatur der Administratorm oder Tutorum beyder Cronen, zu mehrer Versicherung, zu gehen sey.

1646.
April.

In dem Puncto *Ratificationis*, dieweil Ihre Kayserliche Majestät darinnen mit den Cronen einig, als ist dabey gleichgestalt nichts sonderliches einzurathen vorgefallen.

Welches Ihre Kayserlichen Majestät die Churfürstliche Gesandtschaften, zu Dero allergnädigstem fernern Bedencken, gehorsamst zu erinnern nicht vorbey gehen wollen.

N. III.

N. I.

Dißat. 9. Junii 1646. Osnabr.
sub Direk. Mogunt.

Chur-Brandenburgisches Votum in puncto Amnestiæ.

N. III.
Chur-Brandenburgische
XII. Vota.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandte nechst ausdrücklicher Bedingung, daß dasjenige, so von ihnen in diesen und andern Punctis vorgebracht werden möge, zu Niemand's offension und Beleidigung, sondern zu Erklärung der wahren Beschaffenheit, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigstem Respekt und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Beruhigung angesehen sey, und derhalben auch nicht anders, als es gemeint, ihnen abgenommen werden solle; hielten ebenfalls davor, kein besser Mittel und expediens zu seyn, auf geführten lang dauernden Krieg im Römischen Reich, alles hinwegwiederum in vorigen Stand zu ersehen, und den innerlichen Frieden zu rekituiren, als eine durchgehende abolition und oblivion omnium præteritorum, weil der auswändige und innerliche Krieg also aneinander hinge, daß keines vor verglichen gehalten werden könne, es werden denn beyde Ursachen zugleich abgethan, die äußerliche Ursachen auch von den innerlichen also fließen, daß jene nicht aufgehoben werden können, es seyn dann diese aus dem Weg geräumet; immassen solches die Cron Schweden in Deroselben Proposition angemerekt, deren formalia auch, solcher Ursachen halber, weil dieselbe in Kayserlicher Resolution vorbey gegangen, benzubehalten seyn; wohl erwogen die Brunquel des innerlichen Kriegs, als nemlich das schädliche Mißtrauen zwischen dem höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, und auch den Gliedern unter sich selbst, daraus all solcher innerlicher Krieg entstanden, und den äußerlichen Krieg ferner verursachet hat, in Grund zu stopffen, und nicht allein mit den auswärtigen Cronen Fried zu treffen, sondern auch die Wurzel alles Mißtrauens auszurauten; gestalt es sonst anders nicht seyn würde, als nur von aussen das Feuer zu löschen, inwendig aber die Glut brennen, oder doch den Zunder eine Zeitlang unter der Aschen verborgen liegen lassen, welcher durch einen geringen widerwärtigen Wind, wiederum aufgeblasen, und in eine neue Feuers-Brunst und offene Flamme, deren gleich, welche das Römische Reich nun leider 27. Jahre verzehret und eingeäschert hat, ausschlagen könnte, wovon weitere Erinnerung zu thun unvornndthen, weil die Erfahrung es bey vorigen Zeiten immerhin gegeben, daß, wenn die innerliche Ursachen des Krieges von den auswärtigen separiret, und nicht zugleich tractiret und abgehandelt worden,

Zweyter Theil.

Bbb bbb 2

alles

1646.
April.

alles vergeblich und umsonst gewesen, sie müßten ihres theils darbey bestehen, destomehr, da die Französische Proposition obgedacht Ursachen gleichfalls in den Articulis ohn Unterscheid zusammen setzte, und die Kayserliche Resolution dem nicht zuwider sey, auch bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg von allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, ohn Unterscheid der Religion, daß die Generalis Amnistia & Oblivio omnium praeceptorum das rechte und zulängende Mittel zum Frieden sey, davor beständig gehalten, und von der Römischen Kayserlichen Majestät selbst approbiret worden; auch annoch auf heutige Stund von den Herren vorstimmenden in ihren Votis dabey bestanden wird.

1646.
April.

Ob nun aber die Amnestia, welche bey damaligem Reichs-Tag ausgangen und publiciret, diejenige sey, dabey zu beharren, oder aber eine andere, welche universalis, illimitata & absque ulla reservatione et exceptione personarum, rerum & honorum sey, wie die Cronen in ihren Propositionibus und Replicis anziehen, zu begehren, solches würde sich am besten ausweisen, wann der Sachen Verlauf in etwas nachgesehen würde. Es wollte zwar istgedachte Regensburgerische Amnestia den Nahmen einer Universal und illimitirten Amnestie führen, sey aber mit vielen Exceptionibus, Limitationibus, Restrictionibus, Cautelis &c. also beschränkt und eingeschlossen, daß sie den blossen Nahmen behält, und mit den Sachen selbst nicht übereinstimmen und entweder die Limitationes und Restrictiones hinweg genommen werden, oder den Nahmen verliessen müsse: Immassen auch die Wörter; Amnistia, obolicio & oblivio, solches selbst nachführen, und die Bedeutung haben, daß alles und jedes vergessen seyn solle, nicht aber, daß eins vergessen und das andere im Gedächtnis behalten würde, welches nur ein halbe, nicht aber eine ganze und vollkommliche Amnestia wäre; auf welche zumal kein Fried zu hoffen, weil jederzeit bey den excipirten personis, bonis & rebus die Feindseligkeit verbleibe und nicht aufgehoben würde. So wäre auch der Zweck solcher Amnestia nicht erreicht, welcher dahin gezelet, daß die Reichs-Stände, welche den auswärtigen Cronen beypflichten, von denselben abtreten, und auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät sich wiederum begeben möchten, welches ganz, und zumal nicht gesehen, wie es die Erfahrung bezeuget hätte, daraus zu schließen, daß sie der Sachen kein Einigen gethan hätten; hingegen aber sey dieselbe ad impossibilia gerichtet, indem theil restituirte Stände andere, welche annoch bey den auswärtigen Cronen toga vel lago dienten, herum zutreten disponiren sollten, welches in ihren noch andern Ständen, weder des Reichs, Kräfte bestanden; weniger nicht sey mehr gedachte Amnestia wohl alsobald in Römischen Reich publiciret, aber ohn einigen Effect und Wirkung, propter suspensionem factam gewesen. Und ob gleich auch alle solche suspensio durch die Kayserliche Erklärung und offenes in Druck ausgegangenes Edict, davon Seine Churfürstliche Durchlauchten von Chur-Sachsen ein Exemplar empfangen und zu unterhängigsten Ehren der Kayserlichen Majestät affigiren lassen, aboliert und aufgehoben, hätten sie doch gleichgestalt, so viele Limitationes darinnen gefunden, daß sie leichtlich daraus abnehmen und schließen könnten, es würden diejenigen Stände, denen an der Amnestia mehr als Seiner Churfürstlichen Durchlauchten gelegen, damit nicht zufrieden seyn, sondern darwider allerhand nöthige Erinnerungen einzuwenden haben.

Es sey ferner allen zu Regensburg auf dem Reichs-Tag anwesenden Ständen und den Gesandten wissend, daß die gesamte Evangelischen solche Amnestiam, deren Limitationes, Restrictiones & suspensivus effectus einig und allein in Churfürstlichen Rath herkommen, nicht approbiret, sondern hingegen eine Universalem & Illimitatam Amnestiam zu publiciren, fast einhellig in ihren Votis vorgeschlagen, zu mehr, daß dieselbe auf den Pragischen Schluß fundiret werden wolle, welche die gesamte Evangelischen pro norma Tractatum nicht hielten: Immassen Seine Churfürstliche Durchlauchten solches zum dfftern auf Reichs- und Deputation-Tagen erinnert hätten, stelten selbige Transaction dahin, welche nur provisionalis und auf 40. Jahr lang, deren allbereit etliche verfloßen, angesehen; weil man aber aniso zu dem
Ende

1646.
April.

Ende zusammen kommen, einen beständigen immerwährenden Frieden zu schließen; so würden dannhero die Res selbst an Hand geben, wie weit solcher Pragische Fried zu attendiren, und man sich dessen mit Nutzen zu bedienen habe.

1646.
April.

Demnach aber die Evangelischen von den Majoribus, welches doch in diesen Fall von Rechtswegen nicht hätte geschehen sollen noch können, überstimmet werden, hätten Seine Churfürstliche Durchlauchten, als welche der andern Meynung im Chur- und Fürsten-Rath gewesen, und durch wichtige Rationes remonstrirret hätten, daß so gar nicht durch solche constringirte Amnestie dem heylsamen Friedens-Werck gehoffen seyn würde, es dahin gestellt seyn lassen müssen; verbleiben auch annoch der beständigen Meynung, weil Sie befänden, daß die auswärtige Cronen, ob gleich dieselbe von der Regenspurgischen Amnestia gute Wissenschaft tragen, damoch eine Universalen & Illimitatam in ihren Propositionibus & Replicis inständig fordern und dabey beharren thäten.

Dem zu folge Seine Churfürstliche Durchlauchten, als ein getreuer Mit-Churfürst des Heiligen Römischen Reichs, und innerlicher Rath Ihrer Kayserlichen Majestät, nicht vorbehey könnten, allerunterthänigst gehorsamst, zu Beförderung des so langgewünschten und von so viel 1000. Seelen seufftenden Friedens und Aufhebung aller innerlicher Mordium des Reichs, auch einmüthige Zusammenfügung Ihrer, als des allerhöchsten geehrten Oberhauptes im Römischen Reich, mit dessen Gliedern, einzurathen, daß Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst nachgeben wolle, daß die von den Cronen vorgeschlagene und gut befundene Universalis & Illimitata Amnestia, ohne einigen Anhang und suspension, publiciret, und der Terminus auf das Jahr 1618. gesetzt werde; und das aus denen Ursachen, daß die innerliche Unruhe im Römischen Reich in selbigem Jahr ihren Anfang genommen, da dasselbe damal, und in specie die Churfürsten, so etwa mit einiger Freundschaft (dahin man das Wort: necessitudo, verstehet) beyden Cronen verwand, wie nicht weniger das Königreich Böhmen mit dessen zugehörigen, das Haus Pfalz, Würtemberg, Baaden, und die Stadt Augspurg in der Schwedischen Proposition benennet, noch glücklich floriret hätten. Es sey wol nicht ohne, daß etliche Jahr darnach beyde Cronen erstlich mit der Kayserlichen Majestät in Krieg gerathen, sie hätten aber öffentlich bezeuget, daß die Ursach ihres Kriegs nicht von solcher, sondern von voriger Zeit, und von Anfang der Böhmisches Unruhe herrühre, sie seyn zu dem ende auf den Reichs-Boden kommen, daß sie die Reichs-Stände in integrum restituirten, und bey ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeit manutreniren hülffen, würden sich also nicht abweisen lassen, weil sonst sie des Scopi ihres Kriegs verfehlen müßten, und nichts damit ausgerichtet hätten, welches sie sich nicht werden nachreden, noch ihre Waffen der Ungerechtigkeit bezüchtigen lassen wollen; und wann man ihnen auch vorwerffen wolle, daß sie mit den Juribus Seatuum nichts zu thun hätten, würden sie sich mit nichten zur Ruhe begeben, weil ein anders aus ihren causis belli publicatis erhellet, auch bereits Anweisung geschehen, daß die gesamten Stände den Pragischen Schluß und die Regenspurgische Amnestiam nicht beliebet hätten, sondern diese allein per Majora erhalten, jene aber nur allein pro provisionali Transactione zu halten wäre, sie sich auch noch wohl zu erinnern wüßten, daß der Vorschlag, daß diejenige Sachen, welche den Kayser und Stände, oder die Stände unter sich selbst angingen, den Cronen zu entziehen seyn, im Rath nicht angenommen, weil diese Cronen bereits Hand angelegt und darbey wohl beharren würden.

Es würden auch die gravirten Stände nicht nachlassen, so lang sie nicht völig restituirret seyn, sondern würde immerhin ein Krieg nach dem andern zu Erlangung ihres Rechts entstehen, und müste die Restitutio geschehen cum omni causa, contra etiam refertur ad primum tempus læsionis, quia restitutio tantum reddit, quantum læsio abstulit. Daß aber die gravirten Stände, wie die Herren vorstimmende vociret, und das Haus Pfalz in specie, wie sie aus dem Chur-Ebl-nischen Voto wahrgenommen hätten, ihre Sache absonderlich der Kayserlichen Ma-

1646.
April.

jestät und Reichs-Ständen vortragen, und darüber Remedirung suchen sollten; daran müßten sie sehr zweiffeln, ob sie solches thun, und sich also abweisen lassen, und ob sie nicht vielmehr davor halten würden, daß sie gleich andern, wegen des Kriegs Beschwerden, zu restituiren, und ihre Sach dahero eben klar wäre, als aller andern, und also, tum hodie constet, die Restitutio zu verfügen, und demnachst, da ein und ander sie Spruchs nicht erlassen wollte, derselbe über sie zu klagen zu verweisen wäre, ex Regula: quod gravatus ante omnia restituendus &c. Sie müssen weniger nicht zweiffeln, ob die Cronen damit content seyn, und solches zu Beförderung des Friedens dienen würde, sorgten vielmehr, daß damit die Tractaten aufgehalten werden dürfften.

1646.
April.

Quoad Res Judicatas & Transactas, derwegen die Herren vorstimmende in ihren Votis angeführet, daß im Churfürsten-Rath zu Mühlhausen alle vorige Actus approbiret, und der Kayserlichen Majestät sehr schimpfflich imo res turpissima seyn würde, wann alle Sachen, so pendente Imperio FERDINANDI II. vorgangen, retractiret werden sollten; auch sonst eine grosse Confusion und Ungerechtigkeit aus der Aufhebung der Rerum Judicatarum & Transactarum, welche cum approbatione Caesaris, interventu Statuum, cum plena cognitione, causis bene instructis & partibus ita sufficienter auditis, daß auch die Acta Manns-Hohheit erreicht, entstehen würden, daß ferner diejenigen, in deren Favor sie abgeben, sich dabey vor sich und mit Hülf anderer manuteneiren würden, wollen sie die Reichs-Acta und der Sachen Verlauff lieber reden und den Ausschlag geben lassen, als einige Meldung darob, und was dargegen in der Schwedischen Replica enthalten, von sich thun.

Begen Restitution der Cron Böhmen in pristinam libertatem, in specie müßten Seine Churfürstliche Durchlauchten dahin stellen, daß die auswärtige Cronen selbige urgiren und treiben; sollten sie auch darauf eyfferig bestehen und beruhen, müste man ferner der Handlung gewarten, ehe und bevor man disfalls mit ihnen weiter zerfallen, und dadurch das hochndthige Friedens-Negotium remoriren und aufhalten sollte. Da es nun ferner disfalls zur Handlung kommen möchte, reservirten und behielten Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr Votum hierbey salvum & integrum bevor, und würde bey diesem Punkt Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Niemand verdencken, daß Sie auch ihres Herzogthums Jägerdorff zugleich mit Erwähnung thun ließen, Sie bezengten vor Gott, daß Sie Ihrer Kayserlichen Majestät in einigerley Wege zu nahe zu seyn nicht begehreten: Es sey aber männiglich wissend und bekandt, welcher gestalt Ihr Herr Vetter Marggraf Johann Georg Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden, desselben sey entsezet worden: diweil sich Dieselbe zu anfangs der Böhmischen Unruhe nebenst den andern mit gebrauchen lassen: wenn nun andere Stände restituiret werden sollen, und ob sie oder deren theils auch gar nicht restituiret würden, würde es dennoch ja die Billigkeit erfordern, daß auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Churfürstliches Haus in solches Herzogthum hinwiederum restituiret würde. Es sey zwar Deroselben Befugnis zu diesem Herzogthum ausführlich, bereits bey Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters weisland Churfürstlicher Durchlauchten Regierung, der damaligen Kayserlichen Majestät vorgestellt, und erachten Sie vor unndthig, sich also, bevorab bey jehigen Tractaten, deßhalb in einig Disputat weder in dieser noch in andern Sachen einzulassen, sondern sey bekandt, daß Ihr Churfürstliches Haus, beym Anfang dieser Unruhe, und lange Zeit zuvor in ruhiger Possession desselbigen Herzogthums gewesen, und daß Ihres Herrn Vaters Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden allein dieser Unruhe halben dessen entsezet worden, da nun andere Stände in Böhmen, wie gedacht, restituiret werden sollen, non obstantibus Proscriptionibus & Confiscationibus, es geschehe nun oder nicht; so würde jedoch dieses vor Seine Churfürstliche Durchlauchten militiren, bevorab, da man dessen keines, so man Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters Fürstlicher Gnaden beschuldiget, ihr Schuld geben kan; in gestalt Seine Churfürstliche Durchlaucht wider Ihre Kayserliche Majestät nicht gesündiget hätte, auch niemals proscribiret gewesen, und also dasjenige, was von andern geschehen seyn möchte,

1646. te, nicht entgelten könnten, es sey auch nunmehr Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihre 1646.
April. ganze Linie abgangen, und dadurch solch Herzogthum auf Seine Churfürstliche Durch-
lauchten und Dero Hauß devolviret.

Die Restitution der Chur = Pfalz erachten Seine Churfürstliche Durchlauchten einen sehr nöthigen Punct, von welchem viel dependiret, dessen sich auch viel andere mächtige Cronen, Souverainen und Republicquen nebenst diesen beyden Cronen ganz eysferig annehmen, auch sowol zu Regenspurg auf gehaltenem Reichs- als neulichem Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, alle gesamte Reichs- und Deputirte, und darunter auch Catholische Stände, öffentlich und einmüthig bekennet, daß, ohne Restitution oder gänzlich gütliche Beylegung beyder Theile und Interessenten, kein beständiger Friede weder zu hoffen noch zu erlangen.

Wegen Wirtemberg, Baaden, Augspurg und anderer bedrängten Stände vollkommener Restitution, halten Seine Churfürstliche Durchlauchten dieselbe nicht mehr als billig möglichstes Fleißes zu befördern und Kayserliche Majestät desselben gebührend zu ersuchen, wie Sie es an ihrem Ort, vor diesen zu unterschiedenen malen, in sehr beweglichen Schreiben a parte gethan, und dero selben hohe Noth recommandiret und vor sie zu Regenspurg und Franckfurth öffentlich votiren lassen. Dabey sie nochmal beruhen und besetzen, und um so viel mehr nun, weil die beyde Cronen dero selben Restitution nominetenus auch sich annehmen, und deswegen der Friede nicht aufzuhalten. Welchen allen nach, der 3. Art. Schwedischer und 4. Art. Französischer Proposition, wie sie von beyden Cronen entworfen, in allen wohl bleiben, und die Formalia (*necessitudine juncti fuerunt aut etiamnum sunt Electores*) zu behalten, und hingegen die in der Kayserlichen Resolution addirte Restriction auf die publicirte Amnistiam zu Regenspurg, ob gleich der suspendirte Effectus cassiret, auszulassen, und die Zeit nicht nur auf den Krieg zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen, sondern auf den Ursprung und Anfang der ersten Unruhe im Reich, und also in das Jahr 1618. wie oben vermeldet, zu extendiren, inmassen beyde Cronen als in der Schwedischen Proposition bey 3. Art. und in der Französischen bey 6. Artic. concurrirten.

N. II.

Dictatum d. 10. Junii Anno
1646.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum 2. Classis I. super
Causis Belli.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten hielten davor, daß obgedachte Worte: *Quarum rerum causa &c.* ausgelassen werden könnten, damit man sich nicht dadurch in unnöthigen disputat super causis Belli mit den Cronen einliesse, welches nicht dienen würde: weil man allhier zusammen kommen, nicht lange zu disputiren, sondern den Frieden und Ruhe des Reichs zu befördern, dabey auch kein einiges Momentum zu verlieren. Es würden doch die Cronen, welche außser ihren Landen auf des Reichs Boden die Waffen führen, immerhin Recht haben wollen, weil bekandt, daß sie die Ursache ihres Krieges mit auf der Reichs-Stände Recht, Gerechtigkeit und Freyheits-Defension setzen, sie würden auch des disputirens abwarten können, weil sie täglich mit den feindlichen Actionibus in viscera Imperii continuirten, und solches desto mehr, daß die Herren Franzosen in ihrer Replica sich erklären, daß sie zwar viel gegen die narrata in Kayserlicher Antwort hierüber begriffen, zu sagen hätten, welches sie aber ausgelassen, damit alle Ursache und Gelegenheit des Zancks vermieden werde.

Die Kayserliche Majestät, davor Derselben zu danken sey, erkläret sich doch, nicht gemeynet zu seyn, jemanden von Churfürsten und Ständen gegen die Reichs-Con-

stitu-

1646. April. stitutiones und Guldene Bulle zu graviren, sondern vielmehr dieselbe zu beschützen und zu handhaben, was auch bey dieser beharrlichen, vielfältig und lang- daurenden Kriegs-Unruhe dagegen vorgenommen worden, mehr den bösen Zeiten, als der Kayserlichen Majestät Intention zuzuschreiben sey, und würden restituta Pace cessiren.

1646.
April.

N. III.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Membrum 2. Classis I. in punctum Foederum.

Bei den Foederibus achteten die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten zu bedencken nöthig seyn, ob nicht Kayserlicher Majestät reciproce zu Gemüth zu führen, und zu präcaviren, damit etwa keine Foedera wider das Reich und dessen Libertät per indirectum von Kayserlicher Majestät und dem Hause Oesterreich angestellet würden, und daher in den Articul zu setzen: Weder Haupt noch Glieder. Wie dann auch die Kayserliche Majestät, als ein Römischer Kayser, kein Foedus machen könne, ohne der sämtlichen Stände freyen ungezwungenen Consens und Einwilligung: inmassen sich Dieselbe in ihrer Antwort auf der Cronen Propositionen höchst-rühmlich erkläret hätte; wegen Ihrer Erblanden aber siehe Derselben billig frey, Foedera zu machen, wie andern Ständen gleichfalls zugelassen, idque ex paritate rationis &c.

N. IV.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Classem I. Membrum 3. Gravamina Ecclesiastica in specie die Reformirten betreffend.

Die Chur-Brandenburgische annectirten hierbey den Punctum Religionis, und erinnerten, was massen derselbe Schwedischer Proposition Art. 4. dieser gestalt einverleibet sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Frieden, wovon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darinnen begriffen, theilhaft seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer Erklärung allergnädigst placitiret, dabey aber die Conditiones, *si modo velint & quiete vivant*, angehängt hätten. Nun seyn Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht gemeynet, mit einigen Ständen sich darüber in disputat einzulassen, weil solches notorium, unstreitig und zumahl keine Rede vorhanden, warum die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren.

Hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens, pure und ohne einige Condition zu genieffen hätten, angesehen die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1530. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgend durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, vollzogen, confirmiret, publica Sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici actus Imperii sich darauf bezogen, derentwegen, was einmahl unanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etliche wenige, die der Zeit nicht gelebet, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlanget, Contradiction, auf einmahl gleichsam über einen Haufen nicht geworffen werden könnte; vor eins.

Zum andern, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht und andere Herren Reformirte, sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekenneten, und darinnen kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde.

1646.
April.

So müste auch 3) die declaratio und interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschließen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen; quia ejus est interpretari, cujus est ponere.

Es müste auch 4) ab executione der Anfang nicht gemachet, sondern, wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zuvörderst darüber gehöret und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey, vorhin aber einen Theil von dem Religions-Frieden auszuschließen und demnächst es zum Geshde kommen lassen, wäre eine ungehörte und in keinem Rechte gegründete Procedur.

Hingegen und 5) sey Anno 1561. zu Naumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemachet, die Augspurgische Confession nachmahls renoviret und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damahls kein Unterscheid als unter den Catholischen und Evangelischen gemacht sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an Seiten der Reformirten Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, neben andern hohen Chur- und Fürstlichen Personen, in Person ist zugegen gewesen.

Es sey 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsbald hingelegt worden, und die Reformirten von solcher Zeit an, und also in 90. Jahren in quieta possessione verblieben.

7) Sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welches Doctor Hohe in seinem Augapffel hat drucken lassen, und darauf den Religions-Frieden gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könnten.

8) Würden alle Schrifften, so im Nahmen der Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten, ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten Religion, gegründet.

Wann auch 9) ichts was in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Stände halben verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfalz jedesmahls, Nahmens der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterschrieben.

Und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführt; die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so oft es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachsen selbst, in dessen Gegenwart Chur-Pfalz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen und andere dieselbe abgeben, und er den Schluß gemacht habe.

Wie dann nicht weniger 11) Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg allen und jeden Actibus Electoralibus bengeohnet, und sonderlich bey der Wahl Kayser's RUDOLPHI, MATTHIÆ, FERDINANDI II. & moderni Imperatoris, bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater höchst-seeligen Andenkens, sonderbahre Treue und eifrige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls hätten dieselbe und alle andere Stände des Reichs Reformirter Religion, bey allen und jeden Reichs-Versammlungen weniger nicht dann andere Evangelische, das ihrige mit Rath und That contribuiret, und

12) Wären Chur-Pfalz und Maynz Ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfalz, ausser gegenwärtigen Zustand, von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehört gewesen. Deren Fundamenta unzählig mehr wären, dannenshero sie, die Chur-Brandenburgischen, die Kayserliche Herren Commissarien ersuchten, daß sie sich wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, Zweyter Theil.

Eccccc

wie

1646.
April.

1646. wie selbiger in Schwedischer Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Er-
 April. klärung annektirte Clausula und Condition, damit würde vieler Weitläuffigkeit
 vorkommen, und unnötig disputat und Gezänck, so aus mehr-gedachten Conditio-
 nibus hiernächst entspringen würden, vermieden und verhütet werden können.

1646.
 April.

N. V.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen II. die Satisfactionem Coro-
 narum, insonderheit Coronæ Succicæ, hauptsächlich Pommern
 betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten vernommen, daß unterschiedliche Rationes gegen der Cronen präterdirte Satisfaction vorbracht wären, hielten auch davor, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht es weniger nicht gern sehen würden, wann sich die Cronen dadurch bewegen ließen, von ihren Postularis abzustehen, und man ihrer dadurch ohne einige Satisfaction los werden könnte, Sie müßten aber Ihres theils in der Vorsorge stehen, daß sie solches, inmassen sie sich ausdrücklich in ihren Replicis vernehmen lassen, nicht thun, sondern etwan hingegen einführen möchten, es sey Res nicht mehr integra, sondern ihnen bereits die Satisfaction anerboten, wie dann bekandt wäre, daß der Herr Graf von Trautmannsdorff den Herren Franzosen die Stifter, Metz, Loull und Verdun anpraesentiret hätte, welche Oblation dieselben auch in ihrer Replica in so weit angenommen, aber damit nicht zufrieden seyn wollen; so wolte sich auch die Cron Schweden, auf einige Zusage und Pacta fundiren, krafft deren sie schadlos gehalten, und vor die bißhero ihren Vorgeben nach ausgestandene Gefahr versichert werden müßte, darum beyde Cronen solchen Punkt pro confesso & deciso besorglich halten würden, man hätte bißhero allen möglichen Fleiß angewendet, dieselbe von ihrer Anmassung ratione Satisfactionis zu divertiren, sey aber vergebens und umsonst gewesen, so dürßten auch die Tractaten durch solche Disputation verzögert werden, und die Cronen in Unwillen gerathen, inmittelst Dieselbe gleichwohl mit Ihren Arméen auf des Reichs Boden stünden, dadurch dasselbe je mehr ruiniret würde, dem vorzukommen nicht ein momentum temporis zu verliehren wäre, sey neben denn auf dem Churfürstlichen Collegial-Tage Anno 1636. gut befunden, hierinnen ein übriges zu thun, oder auch dasjenige, was dem Reiche an sich selbst schwehre fallen würde, nicht um deswillen, daß es billig, sondern zu Verhütung noch größern Unwillens, einzugehen.

Inmittelst könnten sie, nächst wiederholten zu Anfange der Consultation, und zwar bey dem Puncto Amnestiæ, eingewandten Beding und Protestation, nicht unterlassen zu melden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihr die Gedanken nimmer machen können, daß die Königl. Majestät und Cron Schweden durch Dero Herren Plenipotentiaros eine so übermäßige und schwehre Satisfaction von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern sollten. Nachdem es aber dennoch über und wider besseres Verhoffen geschehen, so müssen Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar solches Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, und der Hoffnung leben, daß sie dennoch, auf beschehenes bewegliches remonstriren und Zureden, zu mildern Intentionen und Gedanken wohl zu disponiren seyn werden.

Weil aber Dieselbe hiernächst aus der Schwedischen Replica wahrgenommen, daß die Herren Plenipotentiarii in diese sehr hohe und schwehre Satisfaction auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herzogthum Pommern gezogen haben, so können Seine Churfürstliche Durchlaucht bey gestallten Dingen anders nicht, als Ihre gerechte Sache zufförderst Gott dem Allmächtigen zu glücklicher und mächtiger Ausföhrung befehlen, und Sich Dessen starcker Manutention und Obhand darunter festiglich getrüsten. Dennoch aber vermögen Sie auch nicht, in solch der Cron Schweden Begehren, so viel Dero Herzogthum Pommern betrifft, einiger massen zu condescendiren oder zu verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewähren Motiven und Ursachen.

1) Ist

1646.
April.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber, viele und schwehre Kriege geführt, und es sich viele und große Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reecessus die Sache in Anno 1529. zwischen den damahls lebenden regierenden Herren der beyden hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pommern, also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gänglichen Abgangs der Herzoge in Pommern, in diesen Landen und Herzogthümern unstreitig succediren und in Beherrschung derselben folgen sollten. Allermassen dann solche Pacta und Reecessus, nicht allein von den hohen Herren Contrahenten und gesanten Land-Ständen des Herzogthums Pommern, damahls subscriptione & sigillis ratificiret und corroboriret, sondern auch von den jederzeit regierenden Römischen Kaysern allergnädigst confirmiret seyn, und dem zu Folge Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochgeehrten Herren Vorfahren, bey begebenen Fällen, die Mit-Belehrung und Investitur über dieselben jederzeit und unverrückt, Dero hochgeehrtes Herrn Batern Churfürstliche Durchlaucht Christmildestem Andenkens aber, wie auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst, die vera & propria Investitura von der jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst wiederfahren, wie nicht weniger, bey zutragenden Fällen, von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dahero auf solche Lande ein klares, unstreitiges, festes und unumstößliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihro von keinem einhigen Menschen weder inn- noch aussershalb Reichs jemahls disputiret und gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret und gefochten werden kan: und Sie damanhero dasselbe also zu verlassen und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch Dero jetziges Churfürstliche Haus und gesante Stände des Heiligen Römischen Reichs, nimmermehr zu verantworten haben würden.

1646.
April.

2) So haben mehr hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, auch solchen per Pacta & Investituras Caesareas erlangten Erbrechts zulolge, von diesen Landen, von vielen undenklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführt, und würden damanhero Seine Churfürstliche Durchlaucht auch solches, ohne Dero sondere Beschimpfung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses Abbruch und Verkleinerung, nimmermehr nicht quiciren und es andern überlassen können, in Erwägung, daß große Herren dahin mit Ehyer zu sehen und zu trachten haben, ut juxta salutem populi sibi a DEO concrediti & prosperam sui memoriam posteris relinquant, & omnia ad famam dirigant.

Über dieses und zum 3) so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben, sondern es seyn auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger Dero Erb-verbrüderete Chur- und Fürstliche Häuser, Sachsen und Hessen, daran merklich interessiret, also daß Dieselbe es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht allein sehr übel ausbeuten, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten würden, welches dann gewislich nicht zu Beförder- und Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit so vielen ängstlichen Seuffzen erwartenden Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind Seine Churfürstliche Durchlaucht versichert, daß die Land-Stände und Inwohner des Herzogthums Pommern sich keinesweges verwechseln oder an andere verweisen lassen wollen, massen sie sich deshalben mit sinceren und aufrichtigen Contestationibus vernehmen lassen, und darbey beweglich und gehorsamst gebeten haben, daß Churfürstliche Durchlaucht sie, weder bey dieser Occasion noch ins künftige zu keinen Zeiten, verlassen, sondern sich ihro, als dero eigentlicher, einiger und unstreitiger Erb- und Landes-Herr, väterlich und beständig annehmen wolle, auch in specie dahin sehen, daß sie mit Abführung einiger Kriegs-Kosten oder anderer Satisfactionibus

Zweyter Theil.

Eccccc 2

tiska-

1646.
April.

tisfaction nicht möchten beschwehret, sondern gänzlich verschonet, und die Praefidia und Guarnisonen auch zu Wasser, alsobald nach geschlossenen Frieden überall abgeführt, und in Pommern zu dessen Nachtheil keine fernere Guarnison und Einquartierung gelassen werden: wie dann auch, daß die in vorigen Zeiten getroffene Allianz-Tractaten und Actiones, ihnen überall unnachtheilig und unverweisslich seyn möchten. Welchem allen nach Seine Churfürstliche Durchlaucht in Dero Christlichen Gewissen, wie auch Dero Churfürstlichen hohen Reputation halber, unauf löblich obligiret und verbunden seyn, bey ihren so getreuen und affectionirten Leuten und Unterthanen vest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruff nicht zu deseriren.

1646.
April.

Und das 5) um so viel desto mehr, weil Pommern, wie bekandt, als ein freyes Volk, sich anfangs gutwillig unter das Römische Reich begeben, von den hochlöblichen Römischen Kaysern auch nach und nach viele stattliche Privilegia erlangt, und mit denselben dergestalt an das hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg kommen ist, daß es, testantibus Pactis, nun und zu ewigen Zeiten von demselbigen nicht kan, soll noch mag alieniret, oder quocunque modo abgerissen werden.

Worzu dann 6) kömmt, und sehr hoch und wohl zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, mit dieser Ihre angemutheten Veräußerung Dero Herzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das ganze Römische Reich und dessen Stände, in stete Apprehension und grosse Gefahr setzen würde, angesehen man hierdurch allstets eine offene Thür und ungehinderten Eingang ins Reich behalten würde, und dasselbe, nach den sich ereignenden Occasionen, mit mächtigen Arméen invadiren und turbiren, auch einen Vortheil nach dem andern an sich ziehen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande ruiniren könnte; deme aber durch anders nichts kräftiger kan und mag vorgebeuet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, als ein getreuer und vornehmer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehrermeldtem Dero Herzogthum Pommern gelassen und geschützt werde.

7) So ist bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Churfürstenthum gränket, sondern es lieget Dero Herzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognoscirten Sie dasselbe von der Cron zu Lehen. So ist auch Dännemarck, vermittlest der Ost-See, gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen, und zur See mächtig: sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Wehde und Krieg geriethen, (wie dann die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede zwischen der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciae auf gewisse Jahre getroffen seyn) so würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht übrige Lande, ja auch ein guter Theil der andern angränzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeflochten werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in steter Furcht und Gefahr einer gänzlischen Conflagration sitzen müssen.

Wie dann Seine Churfürstliche Durchlaucht 8) gewiß dafür halten müssen, und an männiglichen Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt wegen ihrer Situation, und in respectu der Cron Dännemarck, Schweden und Polen, auch unterschiedener anderer angränzenden und Interessirten, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem die curfus rerum humanarum veränderlich, bald in eine bald in die andere Hand fallen könnten, nachdem ein jeder zu seiner Securität und Befestigung, dieselbe ganz allein, oder doch ein Stück davon, würde haben und vor sich behaupten wollen, welches dann abermahls ohne grosse Blutsfürkung und Verzehrung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können, auf welche Weise derjenige sowohl recontriret und mehr als zu wahr geredet haben würde, welcher aus dem Wort: *Pomerania*, per anagramma, *mira pæna* gemachet hat.

1646.
April.

Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlaucht auch 9) nicht, es werden alle Regiments- und Staats-Erfahrung mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Herzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, dergestalt, wann Sie diese Lande abtreten sollte, jetzt-berührte Ihre beyde Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht würde die linea communicationis zur See mit Ihren Freunden abgeschnitten, ja es würde Dieselbe hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verlihren, in Betrachtung, daß das Herzogthum Pommern mit jetzt-ermeldten Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblosset oder verwahret werden.

1646.
April.

Zu geschweigen, daß 10) solchergestalt die limites Imperii sehr verrückt werden, und an diesem Ort ausser des Römischen Reichs selbst Handen seyn würden, welches aber demselben, nach Begebenheit der Fälle und mit der Zeit, sehr präjudicir- und abträglich seyn könnte, wie dann nicht zu zweiffeln, daß die hochlöbliche Cron Schweden selbst, es Ihr vor sehr nachtheilig und bedenklich halten würde, wann Sie die Limites Ihres Reichs in eine fremde und mächtige Hand stellen sollte.

11) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlaucht so weit in Gnaden geseget, daß Er Dero Gränzen bis an die See extendiret hat, Sie gewislich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undankbar seyn würden, wann Sie solchen stattlichen Segen so lediglich aus Handen geben, und gleichsam von sich weisen sollten, zumahl, da Seine Churfürstliche Durchlaucht (wie allschon oben gedacht) sich Dero Unterthanen und Einwohner selbiger Lande getreuer unterthänigsten Affection, als worzu sie die, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und daher auch des väterlichen Segens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweifelt getribsten können.

Was zum 12) es einem Herrn und dessen Ekat, sowol ratione Commerciorum als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten vor ein großer Vortheil sey, wenn er navigable Ströme frey und in der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unndthig, ausführen zu lassen, Sie versehen sich darunter Beyfalls von männiglich, und halten gewis davor, daß diejenige Potentaten und Herren, und zumalen Dero Herren Mit-Chur-Fürsten und andere Stände des Reichs, welchen Güt dergleichen verlihen hat, viel eher etwas, so ungleich besser und grösser, auf den unverbesserlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden. So haben ja Seine Churfürstliche Durchlaucht sehr hohe und grosse Ursachen, darauf zu sehen, damit Sie Ihr den Oder-Strom nicht schliessen, oder Sich von der Ost-See separiren lassen, in sonderlicher Betrachtung, daß Sie ihren ganzen Staat, der Commerciorum und anderer Commoditäten halber, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch Dero Schlessischen Lande und ganz Schlessien, wie auch einen großen Theil der Cron Pohlen, so an der Warte gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

13) Geben Seine Churfürstliche Durchlaucht einem jeden unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allernüchternste unter allen Ständen seyn würden, wann Sie als ein ganz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt vor allen leiden sollten, und nicht allein verschmerzen, wie vor allen andern, sonderlich Ihr ganzes Churfürstenthum mit Land und Leuten, vom Anfang dieses unglückseligen Krieges continue, und nun mehr denn über zwanzig Jahr hero, sine ulla interruptione an meisten hergenommen, und auf dem äussersten Grad gänglich ernerviret und verderbet worden, also daß Sie alles das ihre dabey zusetzen müssen, deshalb Sie aber die geringste Erstattung oder Erquickung anderst woher hinweg nicht gehabt, noch auch zu erwarten haben; vielmehr scheint, daß Seiner Chur-

1646.
April.

fürstlichen Durchlaucht an das Herzogthum Jägerndorff habendes unfreitiges Recht will difficultiret werden, wie Sie auch noch dato zu würcklichem Posess des erledigten und Ihr von Gott und Rechts wegen zustehenden Herzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch immermehr noch darzu dieses anjehs, und gar über alles Verhoffen und Verschulden, verlustigt werden solle, welche extreme Unglückseligkeit dann Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von keinem einzigen Stand des Heiligen Reichs, nachdem Sie es um keinen derselben im geringsten verschuldet, verhoffentlich wird gegönnet werden.

1646.
April.

Zumalen und 14) da die Cron Schweden und Dero hochansehnliche Herren Plenipotenciarii selbst gestehen, daß sie wieder das Reich und dessen Stände keinen Krieg führen, sondern allein wieder diejenigen, so sie mit ihren Waffen laesceiret, darunter aber Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie notorium und kundig, nicht gerechnet, noch Derselben dahero Dero so ansehnliche Erblande, sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio, abgefordert werden können.

Wie dann mehr höchst-ermeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht schließlic und 15) nicht zweiffeln, es werden alle Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (dann Ihre Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Oberhaupt, feynd Seine Churfürstliche Durchlaucht vollkömlich und unterhänigst wohl versichert) als Christliche und Gott-fürchtende und Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und dem Ihr wiederfahrenden Anmuthen, sich der Regul Christi: was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil, was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern, und dieselbe vor Augen und im Herzen haben. Nun dann ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht heißen und finden würde, wenn man ihme, ohn sein Verschulden, die Veräußerung eines solchen Stück Landes zumuthen und abnöthigen wollte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Rechte besitzet, vermittelst desselben die größte Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen genießet, dessen Alienation aber seinen gangen Statum hauptsächlich zu incommodiren und in die größte Gefahr und Unsicherheit setzen könnte; so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht der festen und ungezweifelten Gedanken, es werden es hochgedachte Stände, und sonst ein jedweder unpassionirter und Billigkeit-liebender, ex Regula supradicta eben so unrecht finden und heißen, wann man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wann es von Ihrer selbst einem begehret und gefordert würde; denn, wie schon gedacht, gewiß und über gewiß ist, daß die Entwendung des Herzogthums Pommern eine solche Ruptur in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gangem Statu machen würde, daß derselbe dardurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellet werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmal zerfallen könnte.

Audere und mehrere Rationes einzuführen wird vor unnöthig ermesßen, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht gewiß davor halten, auch darunter von allen gewissenhaftigen und verständigen wohl werden secundiret werden, daß diese wenige deutlich und gnugsam ja übersfüßig an den Tag und ans Licht legen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht in die Veräußerung des Herzogthum Pommern 1) Gewissens, 2) Pflicht, 3) Reputation, 4) Commodität, 5) Sicherheit und dann 6) Staats halben nicht condescendiren und verwilligen können. Zwar werden Seine Churfürstliche Durchlaucht pro bono publico & Pace Imperii, gleich andern Ständen, etwas zu thun sich nicht entbrechen, allein es wird dasselbe auch also beschaffen seyn müssen, daß es eine billig-mäßige Proportion in sich fasset, nicht aber, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht eben alleine das ganze lytrum Redemptionis gelten, und Sich und Ihr Churfürstlich Haus, wie auch gangen Staat, und consequenter einen ansehnlichen Theil des gangen Römischen Reichs, in einen irremediirlichen Ruin und Verderb setzen sollten, welches Ihr warlich von keinem Christlichen Gemüth wird angemuthet,

1646.
April.

mutzet, oder, da es über besseres Verhoffen geschehen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht, wann Sie darein nicht verwilligen, nicht werden können verdracht werden. Einige Dubia, so bey diesem Passu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht entgegen stehen sollten, anzuführen und zu refutiren, wird unnöthig erachtet, weil man von den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaariis durch das simplex Postulatum, ohne Anführung mehrer Rationum als etwan der bloßen Detention, ihrer Cron und StaatsAssecuration, und dann der Indemnität oder der Satisfaktion, darzu nicht veranlasset ist, gestaltt dann man auch gänglich versichert ist, daß keine dergleichen von jemand anzuführen, so in Rechten und Billigkeit einig beständiges Fundament wider Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Herzogthum Pommern sollen fassen und haben können oder mögen.

1646.
April.

So viel aber die Detention betrifft, præsupponiret solche kein Jus oder Titulum, wie etwa mancher der Opinion seyn möchte, weil weder die verstorbene Königl. Majestät in Schweden Christ-milden Andenkens, noch hernachmals die Cron Schweden selbst, solches wieder das Herzogthum Pommern oder Seine Churfürstliche Durchlaucht, attestantibus publicis Actis & Actiratis, angeführet hat, oder anzuführen gemeynet gewesen, so auch bey diesem jetzigen Pacifications-Convent von den hochansehnlichen Königl. Schwedischen Plenipotentiaariis zu mehrmahlen bestätigt und ingeminiret worden. Ja es haben Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Christ-seeligen hohen Andenkens Herrn Batern Churfürstliche Durchlaucht, sich mit den Landen und Leuten bey diesem gangen unseeligen Krieges-Weßen allezeit passive verhalten müssen, wie solches durch Augenschein und Erfahrung in Ihren Churfürstenthum und Landen gnugsam am Tag gegeben und noch giebt. So lässet auch die zwischen höchst-gemeldter Königl. Majestät bey Dero Anfunfft in Pommern, und dem letzten abgeleiteten Herzogen in Pommern, beyder Christ-mildesten Gedächtniß, getroffene und in Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrertheils Reichs-Ständen publicirte Alliance solche Prætensionem belli gang und gar nicht zu, sondern es ist dardurch die Cron Schweden und vermittelst derselben certo pacto, prout litera dictæ Confederationis hoc diferte monstrat, zu Besetzung des Herzogthums Pommern kommen, welches aber Seine Churfürstliche Durchlaucht an Dero unstreitigem Successions-Recht im geringsten nicht præjudicirlich ist, noch seyn kan, wie solches aus berührter Alliance, und daß dieselbe mehr für Ihre Churfürstliche Durchlaucht als wieder Dieselbe thue und operire, mit mehrern, da es Noth und man sich auf solch Pactum oder Alliance berufen wolte, zu deduciren und auszuführen wäre.

Der Assecuration halber ist man in den Gedanken, daß die beste Versicherung der Cron Schweden, in guter vertraulicher Correspondenz und Freundschaft mit dem Heiligen Römischen Reich und Dero nechsten Benachbarten und nahen Anverwandten, sonderlich auch gänglicher Tranquillirung jetzt-gedachten Heiligen Römischen Reichs, bestehen würde, zu welchem Ende sich dann die höchst-seelige gedachte Königl. Majestät, als auch hernachmals die Cron Schweden, dieses Deutschen Kriegs mit angenommen, und darunter, attestantibus Actis publicis & multiplicibus contestationibus, keine andere Intention gehabt hat: daß aber die Cron Schweden sonst einiger Assecuration oder Versicherung dieser Lande halben sollte von nöthen haben, kan man dieserseits nicht sehen, denn ja dieselbe von undenklichen Jahren her, aus den Pommerischen Landen keine Ungelegenheit in ihrem Statu empfunden, dahero sie auch noch keine Ursache hat, warum sie sich, wann Seine Churfürstliche Durchlaucht die Lande behalten, mehrerer Unruhe und Gefahr, als vor diesem, befürchten müste. Man will gleichwol gar nicht darvor halten, daß von den Königl. Herren Plenipotentiaariis, einig Argumentum der Abtretung dieser trefflichen Lande, dahero sollte genommen werden, weil dieselbe ihrer Cron sehr bequem und gelegen seyn, weil ein jedweder verständiger leicht urtheilen und ermessen kan, wie weit die Generalität dieses Argumenti in vieler Herren und Republicquen Lande und Status um sich greiffen würde, ja daß dergleichen Commodität, leichtlich sehr große Incommodität, wegen vieler anderer
Inter-

1646. Interessirten und Respekten verursachen und nach sich ziehen könnte, wie oben allschon
 April. angeführet.

1646.
 April.

So ist auch männiglich bekannt, daß diese Lande, aus obig angezogenen Ursachen, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch sehr wohl und allernächst an Dero Churfürstenthum gelegen seyn, und mit demselben gleichsam ein Land machen, vorjeto zu geschweigen, was uns Christen hierinnen die Reguln Christi, derer oben gedacht, lehren, so wir billig ex conscientia & professione Christianismi, allen andern Politischen Tradimentis, Cautelen und Abschen vorzusezen haben.

Wie denn auch wegen der Indemnität oder Satisfaction die hochansehnliche Königl. Herren Plenipotentiarii, ihren rühmlichen Contestationen nach, die größte Reflexion auf das wieder aufrichtende gute Deutsche Vertrauen und Restitution der Stände im Heiligen Römischen Reich setzen, daß die Erste Classis ihre richtige abhelfliche Maß, sonderlich in Amnitiä und Compositione Gravaminum erreichen möge, alsdann es an diesem Satisfaction-Punct auch nicht sonderlich mehr haften oder sich der Frieden stossen solle. Zwar wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction in genere hierdurch nicht streiten, vielweniger Sich derselben, wie allschon erwehnet, entziehen und entgegen setzen, sondern vielmehr darzu, gleich ihren Mit-Ständen, pro rata williglich contribuiren, und dieselbe zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens befördern helfen, allein salvis salvandis & jam allegatis; maßen Sie sich dann hiernächst gegen Fürsten und Stände insgesamt und sonders gebührend bedanken, daß Niemand dero selben Ihr Land und Leute abzuvoircen gemeynet, sondern daß sie am allerliebsten sehen möchten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey denselben erhalten würden, sich erklärt haben; und lassen solchen zu folge Seine Churfürstliche Durchlaucht dieselbe nochmals dienst- und freundschaftlich ersuchen, ihre vornehme Bemühung und Sorgfalt dahin unschwehr anzuwenden, damit die Herren Schwedische Plenipotentiarii disponiret werden mögen, daß sie diese Rationes bey ihnen gelten lassen, mildere und billige Gedanken fassen, und auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Pommerschen Landen nicht bestehen wollten, welches Sie gegen die Herren Gesandten mit allen Gunsten, Gnaden und dancknehmigen Gefallen, gegen dero hohen Principalen aber allen angenehmen Diensten, Freundschaft und gutem Willen zu erwiedern, allstets erbietig und gang willig seynd.

Im übrigen kan man sich a parte Pommern den Majoribus darüber wohl conformiren, daß die Tractaten über den passum Satisfactionis (doch suo ordine und nachdem die Erste Classis ihre Wichtigkeit haben wird) durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarios mit Zuziehung der Interessirten vorgenommen, und den Ständen hiernächst, wohin und wie weit es disfalls gebracht, Communication gethan, auch ohne Vorwissen und Verwilligung dero selben und der Interessirten, darinnen nichts geschlossen werde ic.

N. VI.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. puncto Hassiacæ Satisfactionis, in specie die Amnitiä betreffend.

Die Chur-Brandenburgischen beziehen sich auf dasjenige Votum, so sie hiebedor in puncto Amnitiä geführet, und hielten nochmals darvor, dafern ein beständiger Friede, und sowol innerliche als äußerliche Beruhigung des Reichs zu hoffen seyn sollte, daß alsdenn die Amnitiä auf das Jahr 1618. reduciret werden müste, würde sich auch thun lassen, daß darunter ein Conclusum per Majora gemacht werde, als in solcher Materie, da die pluralitas Votorum keinen Platz habe, führeten deswegen kürzlich einige Rationes an und sustinirten, daß, wenn eine Remissio offenkæ geschehen, oder sonst eine Sache beygelegt werden solle, man nicht in
 der

1646.
April.

der Mitte, sondern von vorn anfangen und alles zusammen fassen müste, weil es sonst keine generalis, sondern vielmehr particularis Remissio und Compositio seyn würde. Sie repetirten auch in puncto Religionis ihre vor diesem gethane Anzeige, als die Jura Statuum Imperii in Consultation gezogen, darunter der punctus Religionis auch gehörig wäre, und müste von einigen zur Ungebühr erweckter Disputat ad Gravamina durchaus nicht gezogen werden, gestalt es (wie auch im Chur-Bayerischen Voto gutermassen angezogen) eine wichtige Sache, darüber kein Disputat zu machen, ja so wenig in Zweifel zu ziehen wäre, als wenn man den Catholischen oder genannten Lutherischen streitig machen wolte, ob sie unter den Religions-Frieden gehörten; deducirten darneben, daß die Reformirten Churfürsten und Stände des Reichs, und in specie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Herren Vorfahren der Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulationibus und allen allgemeinen Reichs-Conventibus und Deliberationibus, weniger nicht damit andere Evangelische Churfürsten und Stände benegewohnet, und niemalen anderer gestalt, als wie andere Evangelische Protestirende oder Augspurgische Confessions-Berwandten, bey den Solennibus und publicis Actibus gehalten worden wären.

1646.
April.

N. VII.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam betreffend, in specie die Marburgische Succession.

Die Herren Chur-Brandenburgische finden sich in Mangel Special-Befehls nicht mächtig, von diesen Sachen viel zu reden, und wünschet, daß es damit nicht so weit kommen wäre, aus dem aber, so ihnen in Scriptis communiciret, hätten sie vernommen, daß die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel ihrem Angeben nach sehr beschwehret, und daß in der Sachen fast eifertig verfahren und ehe und zuvor zum Urtheil geschlossen, und da noch erst Articuli cum denunciatione testium ihrer seits übergeben und Commissio ad examinandum gebethen, die Urtheil ex capite contraventionis Testamenti, so Ihr nicht gestanden worden, auskommen, und die Execution den dritten Tag hernach befohlen, und durch Krieges-Macht excessive verrichtet sey. Solte es nun also bewandt seyn, wie Ihre Scripta mit mehrern ausführen wollten, möchte Ihr das Petikum wohl nicht allerdings zu weigern seyn, zumal weil diese und andere ihre particularia Gravamina aus dem Krieg und occasione desselben herrühren und dadurch verursacht und aggraviret wären.

N. VIII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam, in specie den Punkt der Kriegs-Kosten betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische erinnerten sich darneben wieder der Cronen angezogene Rationes, daß denen keine Satisfaction gehörte, es sey aber dennoch davor gehalten worden, daß man um des lieben Friedens willen, ein übriges zu thun hätte, und stünde derowegen zu bedencken, ob in diesem Fall dergleichen pro redimenda vexa zu thun, wenn die Cronen, Namens Ihres Fürstlichen Gnaden darauf starck bestehen sollten, und bey Unterlassung, woserne der Friede Noth leiden sollte, angesehen die Frau Land-Gräfin die Waffen in Händen hätte, und unter den Cronen substituirt; sie reservirten sich aber, wenn ferner hierin gehandelt würde, daß sie sich alsdann in specie darüber heraus lassen würden.

N. IX.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum II. de Pacis Reductione, in III. Classe.

Die Herren Chur-Brandenburgische regeten in ihrem Voto an, daß man sich anjeto nichts sonderlich zu bekümmern, wer der Cronen Freund und Feind sey, sondern
Zweyter Theil. Ddd ddd

1646.
April.

hern nur auf den Zweck des Friedens zu gehen hätte, die Cronen werden wissen, welche ihre Feinde gewesen und noch seyn, und werden sich keine andere, als die sie davor hielten, obrudiren lassen. Es würde auch die angezogene Contrarietät inter Coronarum Replicas leichtlich conciliiret werden, wann die Status Imperii, welche die Waffen gegen die auswärtige Cronen nicht ergriffen, pro reconciliandis nicht geachtet werden dürfften, dahin die Schwedische Proposition ginge, gleichwol aber nach Inhalt der Französischen unter den Frieden geschlossen werden. Sie könten gleichwol indifferent seyn, wann an statt des Worts: Imperium, Germania gesetzt werde, wann nur die Cronen solches nachgeben wollten.

1646.
April.

N. X.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum IV. de Pacis reductione in Classe III.

Die Herren Brandenburgische vermeynten, daß die Worte: *sicuti vicissim &c.* wohl aus der Kayserlichen Duplic bleiben könten, wann man sonst versichert seyn könne, daß es die Cronen mit Ihro Kayserlichen Majestät eben also halten wollen, wie sie es von derselben begehren, und könne auch diese Frage bis zu Endlauffung dieser Tractaten aus gestellt, und alsdann, dasern nöthig, ferner erwogen und resolviert werden, gestalt sonst die Reciprocatio in aequalitate bestanden, wann vornehmlich der Kayser, als Kayser consideriret würde, weil ihm sonst, als Erb-Herkzog zu Oesterreich der Cron Hispanien Hülf zu leisten (jedoch daß es ohne des Römischen Reichs Schaden und Nachtheil geschehe) nicht wohl abgesprachen werden möchte.

N. XI.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. Ratione Ligæ.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten aus der Kayserlichen Erklärung anders nicht vernommen, als daß dieselbe tacite approbiret, und also res nicht mehr integra, und demnach bedenklich seyn werde, der Kayserlichen Majestät einzurathen, davon abzustehen, so bereit den Cronen eingewilliget sey, die Approbatio Cesareæ Majestatis sey dahero bescheinlich, daß dieselbe zu des vorgeschlagenen Medii, desto mehr Einfolg Juris disceptationem cum amabili compositione connectiret, und ferner hinzu gesetzt, *quantum via, ne statim ad arma concurratur ante omnia tentari & de modo eius tractari & concludi debere*, und sonst die Assistenz ausdrücklich beliebet, auch daß über dem Spatio rei tranfigendæ vel decidendæ zu conveniren sey.

N. XII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. und über die Worte: *Universi Status Imperii &c.* in den Kayserlichen Duplicis.

Die Herren Chur-Brandenburgische hielten davor, daß man sich wegen der Worte: *atque Universi Status Imperii &c.* nicht auf zu halten hätte. Dann weiß doch inter utriusque Partis Fæderatos & Adhærentes, welche allerseits beliebet worden, die Status Imperii mit begriffen; so wäre es indifferent, ob die Wort: *Universi Status &c.* in der Kayserlichen Duplic gesetzt oder zurück gelassen würden, dann sie eben die von der Cron Schweden bey diesem Punct angezogene Rationes zu bedenden vorstellten &c.

§. IV.

Continuation der solenen Correlation bey al.

Weil man des vorigen Tages die Correlation, wegen enge der Zeit nicht absolviren kundte, so wurde in der den 17ten April gehaltenen XXVI. Session, die Reichs-Städtische Correlation, welche hier nach sub N. I. stehet, verlesen, und darüber